Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/325

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Es werden ersetzt:
   a) die Bezeichnung „Bundesdisziplinargericht" durch die Bezeichnung „Disziplinargericht",
   b) die Bezeichnung „Bundesdisziplinarkammer" durch die Bezeichnung „Bundesdisziplinargericht",
   c) die Bezeichnung „Bundesdisziplinarhof" durch die Bezeichnung „Bundesverwaltungsgericht",

   soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge auf Lebenszeit nach den §§ 120 oder 177 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, Übergangsgebührnisse nach § 17 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder für die Dauer einer Erwerbsbeschränkung Unterhaltsbeiträge nach den §§ 142 oder 177 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder nach den §§ 19 oder 20 des Bundespolizeibeamtengesetzes beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte; ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt. Das gleiche gilt für frühere Beamtinnen, die eine ihnen nach § 152 des Bundesbeamtengesetzes zustehende Abfindung noch nicht oder nur teilweise erhalten haben oder denen eine Abfindungsrente nach § 153 des Bundesbeamtengesetzes zugesichert ist oder gewährt wird."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   (1) Nach diesem Gesetz kann verfolgt werden
      1. ein Beamter wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens,
      2. ein Ruhestandsbeamter
         a) wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder
         b) wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlung (§ 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes).

   (2) Ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen ver-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

folgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Verhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten gelten hierbei die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten zu berücksichtigen."

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das keine schwerere Disziplinarstrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen oder einer als Dienstvergehen geltenden Handlung, die eine schwerere Disziplinarstrafe als Geldbuße, aber nicht die Höchststrafe oder die für den Beschuldigten nächstniedrigere Disziplinarstrafe rechtfertigen, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist eine Bestrafung nur zulässig, wenn vor Ablauf der Frist ein förmliches Disziplinarverfahren wegen der Dienstpflichtverletzung eingeleitet worden ist. Ist vor Ablauf der Frist wegen derselben Tat ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt."

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Kürzung des Ruhegehalts" die Worte „Herabsetzung des Ruhegehalts" eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen Ruhestandsbeamte sind nur die Aberkennung, die Herabsetzung und die Kürzung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig.

(4) Gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf sind nur Warnung, Verweis und Geldbuße als Disziplinarstrafen zulässig."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

8. In § 6 Satz 2 wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Beamtenverhältnis" durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis" ersetzt. Der Klammerzusatz wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „in den Wartestand oder" sowie „Wartegeld oder" gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stirbt der Bestrafte, so werden das Sterbegeld sowie das Witwen- und Waisengeld nicht gekürzt."

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Beamten, die Gebühren beziehen, wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ergibt."

10. § 7 b wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bestrafte darf solange nicht befördert werden, bis er die Dienstaltersstufe wieder erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder in die er aufgerückt wäre, wenn der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht infolge vorläufiger Dienstenthebung geruht hätte (§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)."

11. § 7 c wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Bestrafte darf nur bei besonderer Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden."

12. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Die Herabsetzung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände. Durch die Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Ruhestandsbeamte die Versorgungsbezüge nach einer niedrigeren Dienstaltersstufe oder nach

einem Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt; §§ 7 b und 7 c gelten sinngemäß.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände. Sie bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Beschuldigte bei Eintritt in den Ruhestand im unmittelbaren oder mittelbaren Bundesdienst bekleidet hat."

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Wird gegen einen Beamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter, Richter des Bundes, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat, auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung sowie die in § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneten Befugnisse), wenn er wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung verurteilt wird.

(2) Wird gegen einen Ruhestandsbeamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Bundesbeamter, Richter des Bundes, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat, auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so gilt Absatz 1 entsprechend."

14. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Disziplinarbefugnisse werden von den zuständigen Behörden und Dienstvorgesetzten sowie den für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren zuständigen Disziplinargerichten ausgeübt."

15. § 12 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

16. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.

(2) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gerichtlichen Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Einem Verlangen des Bundesdisziplinaranwalts auf Fortsetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens hat die Einleitungsbehörde zu entsprechen. Der Beschuldigte kann gegen die eine Aussetzung anordnende Entscheidung der Einleitungsbehörde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; das Bundesdisziplinargericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Gegen einen Aussetzungsbeschluß des Bundesdisziplinargerichts ist die Beschwerde zulässig.

(4) Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen."

17. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht, sind bei allen Disziplinarmaßnahmen, die denselben Sachverhalt zum Gegenstand haben, für den Dienstvorgesetzten, die Einleitungsbehörde, den Untersuchungsführer, den Bundesdisziplinaranwalt und das Disziplinargericht bindend. Das Disziplinargericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen gerichtlichen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen."

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte infolge geistiger

oder körperlicher Gebrechen verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde (§ 29) einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem Verfahren. Die Einleitungsbehörde kann den Antrag auch stellen, wenn der Beschuldigte durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist. Der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwiligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend."

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Dienstvorgesetzten, dem Untersuchungsführer, dem Bundesdisziplinaranwalt und dem Disziplinargericht in Disziplinarsachen Rechts- und Amtshilfe; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können im Inland nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte, der Untersuchungsführer oder der Bundesdisziplinaranwalt um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung; soweit der Untersuchungsführer zur Vereidigung befugt ist (§ 46 Satz 1), hat das Amtsgericht seinem Ersuchen um Vereidigung zu entsprechen."

20. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Urschrift" die Worte „oder Übersendung einer beglaubigten Abschrift" eingefügt.

21. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß eine Anfechtung nicht gegeben sei."

22. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen."

23. § 21 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen).

(2) Im Zuge der Vorermittlungen sind die belastenden sowie die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den ihm zur Last gelegten Verfehlungen zu geben. Der Beschuldigte kann sich mündlich oder schriftlich äußern; er ist hierauf hinzuweisen. Die mündliche Äußerung erfolgt unter Aufnahme einer Niederschrift in Abwesenheit des Bundesdisziplinaranwalts und des Verteidigers. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Soweit es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Vorermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.

(3) Das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen ist dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt bekanntzugeben. Der Beschuldigte kann beantragen, daß weitere Vorermittlungen vorgenommen werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Der Beschuldigte ist abschließend zu hören. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend."

24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Ermittlungen" durch das Wort „Vorermittlungen" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 28 a Satz 3 bis 7 gilt sinngemäß."

25. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Strafgewalt für ausreichend, so verhängt er eine Disziplinarstrafe.

Andernfalls leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein oder führt die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei."

26. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Warnung, Verweis und Geldbuße können auch durch Disziplinarverfügung verhängt werden.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(3) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (§ 6),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

Sind einem der in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstvorgesetzten nach § 29 die Befugnisse der Einleitungsbehörde übertragen, so kann dieser Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrage verhängen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen oder ausschließen."

27. § 25 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen ist."

28. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte: „oder Eröffnung" gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „eingelegt wird" durch das Wort „eingeht" ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Er hat die Beschwerde innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Führt dieser vor der Entscheidung neue Ermittlungen durch, so gilt § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend."

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sinngemäß" durch das Wort „entsprechend" ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gegen die Beschwerdeentscheidung nach Absatz 3 kann der Beschuldigte die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats schriftlich einzureichen und zu begründen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß. Der Dienstvorgesetze, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Bundesdisziplinargericht vor. Dieses hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu äußern. Das Bundesdisziplinargericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Das Bundesdisziplinargericht kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten oder aufheben, aber nicht ändern. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen."

29. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerdeentscheidung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch ihre eigene Entscheidung jederzeit aufheben. Sie können in der Sache neu entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Eine Entscheidung zum Nachteil des Beamten oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist oder, wenn nach Erlaß der Disziplinarverfügung im strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor der Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 2 und, außer im Falle des § 30 d, vor der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 21 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

30. § 28 Abs. 1 wird § 28.

31. § 28 Abs. 2 wird gestrichen.

32. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, hat sie ihm bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Auf Antrag des Beamten hat sie diese Entscheidung schriftlich zu begründen. Wird in den Gründen ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarstrafe aber nicht verhängt, oder wird offengelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, so kann der Beamte die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen, ob ein Dienstvergehen vorliegt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Gericht entscheidet endgültig durch Beschluß. § 26 Abs. 4 Satz 5 und 8 gilt entsprechend."

33. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einleitungsbehörden sind

1. für Beamte, hinsichtlich deren der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, mit Ausnahme der unter den Nummern 3 und 4 bezeichneten, die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Bundesbehörden; diese können ihre Befugnis mit Zustimmung des Bundesministers des Innern auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen,
2. für andere Beamte, mit Ausnahme der unter den Nummern 3 und 4 bezeichneten, die für die Ernennung zuständigen Behörden,
3. für Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Behörden, die der für die Aufsicht zuständige Bundesminister im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmt,
4. für die Beamten der Deutschen Bundesbahn mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, soweit nicht die Ausübung des Ernennungsrechts auf andere Behörden weiter übertragen worden ist, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn.

Soweit für Beamte eine für die Dienstaufsicht zuständige oberste Bundesbehörde nicht vorhanden ist, bestimmt der Bundespräsident die zuständige Einleitungsbehörde. Wenn die Einleitungsbefugnis nicht gesetzlich besonders geregelt ist, können die obersten Bundesbehörden auch für die unter Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten, ihrer Aufsicht unterstehenden Beamten die ihnen zustehende Befugnis als Einleitungsbehörde auf ihnen unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen oder die diesen zustehende Befugnis allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen; dasselbe gilt entsprechend für den Vorstand der Deutschen Bundesbahn."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bei einem nicht wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten und" sowie „in den Wartestand oder" gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

34. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

35. § 30 a erhält folgende Fassung:

„§ 30 a

Der Bundesdisziplinaranwalt hat die Aufgabe, die einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt zu sichern und das Interesse des öffentlichen Dienstes und der Allgemeinheit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen."

36. § 30 b erhält folgende Fassung:

„§ 30 b

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern. Er ist bei Ausübung seiner Befugnisse an die Weisungen der Bundesregierung gebunden, die der Bundesminister des Innern im Benehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde herbeiführt.

(2) Der Bundesdisziplinaranwalt kann, um seine Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, bei den Einleitungsbehörden von diesen vorgeschlagene geeignete Beamte als Beauftragte bestellen; sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Bundesdisziplinaranwalts gebunden."

37. § 30 d Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf sein Ersuchen sind ihm die Akten, die für die Beurteilung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können, sowie die Personalakten vorzulegen."

38. § 30 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Der Verteidiger ist zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im disziplinargerichtlichen Verfahren, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden, der gewählte Verteidiger nur dann, wenn die Wahl angezeigt worden ist. Von allen Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers und des Disziplinargerichts, die dem Beschuldigten zuzustellen sind, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Vertreter der Beamtengewerkschaften mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Beamte und Ruhestandsbeamte sein, sofern sie nicht zu den in § 37 a Nr. 4 und 6 bezeichneten Personen gehören. Vor den Beamtendisziplinarsenaten des Bundesverwaltungsgerichts ist als Verteidiger nur zugelassen, wer zu den in Satz 1 genannten Personen gehört und die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt."

39. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Disziplinargerichte sind das Bundesdisziplinargericht und das Bundesverwaltungsgericht (Beamtendisziplinarsenate)."

40. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Das Bundesdisziplinargericht wird mit dem Sitz in Frankfurt (Main) errichtet.

(2) Bei dem Bundesdisziplinargericht werden Kammern mit örtlichem Zuständigkeitsbereich gebildet. Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung die Bezirke der Kammern; eine Änderung der Bezirke kann nur für den Beginn eines Geschäftsjahres vorgenommen werden. Die Sitzungen der Kammern finden in der Regel innerhalb ihrer Kammerbezirke statt.

(3) Bei dem Bundesdisziplinargericht wird eine Hauptgeschäftsstelle errichtet. Der Bundesminister des Innern kann daneben für die Kammern am Ort ihrer regelmäßigen Sitzungen Nebengeschäftsstellen errichten; er kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmen, daß andere Dienststellen des Bundes die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf dafür zur Verfügung stellen."

41. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk der Ort liegt, der bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens dienstlicher Wohnsitz des Beschuldigten war. Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist die für den Sitz der Bundesregierung zuständige Kammer zuständig; für bestimmte Arten von Beamten im Grenzdienst kann jedoch der Bundesminister, zu dessen Geschäftsbereich diese Beamten gehören, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung die Kammer als zuständig bezeichnen, die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegt.

(2) Bei Ruhestandsbeamten ist der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend. Liegt dieser außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist die für den Sitz der Bundesregierung zuständige Kammer zuständig."

42. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Kammern entscheidet auf Antrag einer Kammer das Präsidium des Bundesdisziplinargerichts durch Beschluß."

43. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Das Bundesdisziplinargericht besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren und weiteren Richtern.

(2) Bei dem Bundesdisziplinargericht können auch Richter kraft Auftrags verwendet werden.

(3) Bei dem Bundesdisziplinargericht wirken ehrenamtliche Richter (Beamtenbeisitzer) mit. Sie müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein."

44. Nach § 35 werden folgende §§ 35 a bis 35 c eingefügt:

„§ 35 a

(1) Der Präsident des Bundesdisziplinargerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

(2) Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde für das Bundesdisziplinargericht ist der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

§ 35 b

Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung, wenn kein Direktor als ständiger Vertreter bestellt ist, der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Direktor.

§ 35 c

(1) Das Präsidium des Bundesdisziplinargerichts besteht aus dem Präsidenten, den drei dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Direktoren und dem dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten weiteren Richter.

(2) Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag."

45. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Der Bundesminister des Innern stellt für jeweils vier Kalenderjahre für jede Kammer eine Liste von Beamten mit dem dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk auf, aus der die Beamtenbeisitzer auszulosen sind. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten können für die Aufnahme von Beamten in die Listen Vorschläge machen. In den Listen sind getrennt die Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, und die anderen Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, aufzuführen. Der Bundesminister des Innern übersendet die Listen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesdisziplinargericht.

(2) Aus den in den Listen enthaltenen Beamten, die vom Bundesverwaltungsgericht nicht ausgelost worden sind (§ 43 Abs. 2), werden durch zwei vom Präsidium des Bundesdisziplinargerichts bestimmte Direktoren vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für dessen Dauer für jede Kammer rechtskundige und andere Beamtenbeisitzer ausgelost und in der Reihenfolge der Auslosung in Jahreslisten eingetragen. Für Fälle unvorhergesehener Verhinderung von Beamtenbeisitzern sind Ersatzbeisitzer auszulosen und in Hilfslisten einzutragen. Über die Auslosung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen. Die Vorsitzenden der Kammern setzen die Beamtenbeisitzer von ihrer Auslosung in Kenntnis.

(3) Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer ist unter Berücksichtigung von § 37 Abs. 4 Satz 3 die Reihenfolge einzuhalten, die sich aus der Eintragung in die Jahreslisten ergibt. Wird die Auslosung weiterer Beamtenbeisitzer erforderlich, ist sie nur für den Rest des Kalenderjahres vorzunehmen.

(4) Die Beamtenbeisitzer sind bei der ersten Dienstleistung von den Vorsitzenden der Kammer auf die gewissenhafte Führung des Amtes zu verpflichten. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Verpflichtung gilt für das Kalenderjahr.

(5) § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397) bleibt unberührt."

46. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, deren Vorsitz er übernimmt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Dem Vorsitzenden einer Kammer kann zugleich der Vorsitz in höchstens zwei weiteren Kammern übertragen werden.

(2) Das Präsidium bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Mitwirkung der weiteren Richter in den Kammern sowie die Vertretung der Vorsitzenden der Kammern.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder andauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

(4) Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beamtenbeisitzern. Einer der Beamtenbeisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

(5) Vor Anberaumung der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende nach Anhörung des Bundesdisziplinaranwalts durch Beschluß einen weiteren Richter heranziehen (erweiterte Besetzung), wenn dies nach Umfang oder Bedeutung der Sache geboten ist. Die Kammern entscheiden im Falle der erweiterten Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem weiteren Richter und drei

Beamtenbeisitzern. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(6) Die Kammern entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit."

47. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Ein Richter oder ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder Vormund des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder gewesen ist,
3. mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. bei der Disziplinarverfolgung des Beschuldigten in der anhängigen Sache tätig gewesen, als Zeuge vernommen worden oder als Sachverständiger tätig gewesen ist,
5. bei einem sachgleichen Strafverfahren gegen den Beschuldigten als Richter, als Verfahrensbeteiligter, als Polizeibeamter oder als Sachverständiger tätig gewesen oder als Zeuge vernommen worden ist,
6. Dienstvorgesetzter des Beschuldigten oder bei der Dienststelle des Beschuldigten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt war oder ist."

48. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beisitzern" durch das Wort „Beamtenbeisitzern" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Kammer endgültig."

49. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach § 60 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, ist während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht heranzuziehen."

50. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Amt eines Beisitzers der Bundesdisziplinarkammer" durch die Worte „Das Amt eines Beamtenbeisitzers" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe" durch die Worte „zu einer schwereren Strafe als Geldbuße" ersetzt.

c) Absatz 1 Nr. 3 wird Absatz 1 Nr. 2 und erhält folgende Fassung:

„2. in ein Amt außerhalb des Bezirks der Kammer, der er zugeteilt ist, versetzt wird oder".

d) Absatz 1 Nr. 4 wird Absatz 1 Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. auf andere Weise als durch Versetzung oder Beförderung aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat".

e) In Absatz 2 wird „Nummer 3" durch „Nr. 2" ersetzt.

51. Die Überschrift vor § 41 erhält folgende Fassung:

„Bundesverwaltungsgericht (Beamtendisziplinarsenate)".

52. §§ 41 und 42 werden gestrichen.

53. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Die Beamtendisziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern, bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Richtern. § 35 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 4 Satz 3 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(2) Aus den vom Bundesminister des Innern zugeleiteten Listen (§ 36 Abs. 1) werden durch zwei vom Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts bestimmte, den Beamtendisziplinarsenaten angehörende Richter, Beamtenbeisitzer ausgelost. § 36 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Das Bundesverwaltungsgericht teilt dem Bundesdisziplinargericht die Namen der ausgelosten Beamten mit.

(3) Im übrigen gelten für die Beamtendisziplinarsenate die §§ 37 a bis 40 sinngemäß."

54. Die Überschrift vor § 44 erhält folgende Fassung:

„6. Untersuchung und Anschuldigung"

55. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. Von dieser darf mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts nur abgesehen werden, wenn der Beschuldigte in den Vorermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind; die Einleitungsbehörde hat dem Beschuldigten davon Kenntnis zu geben. Ist von der Untersuchung abgesehen worden, so dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Strafurteils zum Nachteil des Beschuldigten nur verwendet werden, wenn dieser hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung einen Beamten oder Richter zum Untersuchungsführer und teilt dies dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt mit. Beamte können zu Untersuchungsführern nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beamtenbeisitzers nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder 3. Es erlischt ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden ist. Der Untersuchungsführer kann abberufen werden, wenn er länger als zwei Monate dienstunfähig ist.

(4) Für den Untersuchungsführer gilt § 37 a entsprechend. Über seine Ablehnung entscheidet das Bundesdisziplinargericht endgültig."

56. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für die Untersuchung gelten die Vorschriften über die Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung sinngemäß."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Bundesdisziplinargericht zulässig, das endgültig entscheidet."

57. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Der Untersuchungsführer darf Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, wenn es zur Sicherung des Beweises erforderlich ist. Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des örtlich zuständigen Amtsrichters, bei Gefahr im Verzug auch auf Anordnung des Untersuchungsführers durch die sonst dazu berufenen Behörden durchgeführt werden."

58. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Heil- und Pflegeanstalt" durch die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, so bestellt der Vorsitzende der Kammer von Amts wegen für dieses Unterbringungsverfahren einen Verteidiger und stellt ihm den Beschluß zu."

c) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

59. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Der Beschuldigte ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Beschuldigten stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, das Strafmaß oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 64) von Bedeutung sein können."

60. § 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Er kann sich jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. § 49 Abs. 2 gilt sinngemäß."

61. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das Ziel" durch die Worte „den Zweck" ersetzt.

b) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Beschuldigte abschließend mündlich angehört, so ist hierzu der Bundesdisziplinaranwalt zu laden."

c) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

62. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird „§ 53 Abs. 3" jeweils durch „§ 53 Abs. 1" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 11 Abs. 2 und" gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einleitungsbehörde kann ein nach Ablauf der in § 3 a Abs. 2 genannten Frist eingeleitetes Verfahren einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung zwar für erwiesen, die Höchststrafe oder die für den Beschuldigten nächstniedrigere Disziplinarstrafe aber nicht für gerechtfertigt hält. Sie kann ein vor Ablauf der in § 3 a Abs. 2 genannten Frist eingeleitetes Verfahren gegen einen Ruhestandsbeamten auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung zwar für erwiesen, die Aberkennung, Herabsetzung oder Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält."

d) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Einstellung nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 28 a Satz 4 bis 7 entsprechend."

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gelten § 22 Abs. 2 und § 27 sinngemäß."

63. Dem 6. Unterabschnitt des Abschnitts III werden folgende Vorschriften angefügt:

„§ 52 a

Beabsichtigt die Einleitungsbehörde das Verfahren durchzuführen, so übersendet sie dem Bundesdisziplinaranwalt die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift; diese soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen.

§ 52 b

(1) Ist innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung weder das Verfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten zugestellt (§ 53 Abs. 2), so kann er die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Dieses hat vor seiner Entscheidung dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich binnen drei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Stellt das Bundesdisziplinargericht eine unangemessene Verzögerung fest, so beschließt es, daß innerhalb einer von ihm bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist; andernfalls lehnt es den Antrag ab. Der Beschluß ist dem Beschuldigten, dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 13 ausgesetzt ist."

64. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei dem Bundesdisziplinargericht anhängig.

(2) Der Vorsitzende der Kammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (Absatz 3) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.

(3) Teilt der Bundesdisziplinaranwalt dem Gericht mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis der Bundesdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(4) Sind in der Anschuldigungsschrift Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der Beschuldigte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln, so beschließt das Gericht die Aussetzung des Verfahrens. Der Vorsitzende der Kammer hat sodann die Anschuldigungsschrift an den Bundesdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben.

(5) § 48 gilt sinngemäß; eines Antrages bedarf es nicht."

65. Es wird folgender neuer § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt und der Beschuldigte können beantragen, daß Zeugen, die in einem anderen gerichtlichen Verfahren oder in der Untersuchung vernommen worden sind,

in der Hauptverhandlung nochmals vernommen werden. Der Antrag ist in der Anschuldigungsschrift oder, wenn der Beschuldigte ihn stellen will, in seiner Äußerung dazu (§ 53 Abs. 2) innerhalb der dafür bestimmten Frist zu stellen. Ein später gestellter Antrag ist unzulässig, wenn nicht triftige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Einem zulässigen Antrag muß entsprochen werden, es sei denn, daß er offensichtlich unbegründet ist oder daß Gründe vorliegen, deretwegen nach § 223 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung Zeugen kommissarisch vernommen werden dürfen.

(2) Ein Antragsrecht nach Absatz 1 besteht nicht, soweit das Disziplinargericht nach § 14 Abs. 1 an die tatsächlichen Feststellungen eines strafgerichtlichen Urteils gebunden ist.

(3) Will der Vorsitzende die in dem Antrag genannten Zeugen nicht laden, weil nach seiner Auffassung dem Antrag nicht entsprochen werden kann, so hat er das dem Antragsteller spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung mitzuteilen."

66. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Bundesdisziplinarkammer kann bei ihr" durch die Worte „Das Gericht kann bei ihm" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Bundesverwaltungsgericht kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen Kammern des Bundesdisziplinargerichts anhängig sind, auf Antrag des Bundesdisziplinaranwalts, einer Einleitungsbehörde, einer beteiligten Kammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Kammer bestimmen."

67. §§ 55 und 56 werden gestrichen.

68. § 57 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Bundesdisziplinarkammer" werden durch die Worte „dem Gericht" und das Wort „Abschrift" durch das Wort „Abschriften" ersetzt.

69. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablauf der Frist des § 53 Abs. 2 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Bundesdisziplinaranwalt, die Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und seinen Verteidiger; § 30 e Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält, sowie die Zeugen, die auf Grund eines Antrages nach § 53 a nochmals zu vernehmen sind; ihre Namen sollen in den Ladungen des Bundesdisziplinaranwalts, der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält."

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

70. § 59 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der Bundesdisziplinarkammer" und „und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde" gestrichen.

71. § 60 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „der Bundesdisziplinarkammer" gestrichen.

72. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Er kann im Falle der erweiterten Besetzung den weiteren Richter und in anderen Fällen den Beamtenbeisitzer, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, mit der Berichterstattung beauftragen. Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können nur durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Bundesdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder das Gericht sie für unerheblich erklärt. Hat der Vorsitzende nach § 53 a Abs. 3 von der Ladung eines Zeugen abgesehen, so entscheidet das Gericht, ob dem Antrag auf Vernehmen des Zeugen stattzugeben ist."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gericht kann, wenn es weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder den Vorsitzenden der Kammer, im Falle der erweiterten Besetzung auch den

weiteren Richter damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen."

73. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Bundesdisziplinarkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen" durch die Worte „Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Bundesdisziplinarkammer nach ihrer" durch die Worte „das Gericht nach seiner" und die Worte „§ 13 Abs. 3" durch die Worte „§ 14 Abs. 1" ersetzt.

74. § 63 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann es in diesen Fällen durch Beschluß eingestellt werden. Das Verfahren ist durch Urteil einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 vorliegen."

75. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

(1) Das Gericht kann dem Verurteilten in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, erdient hätte oder erdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Neben dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt.

(2) Auf den Unterhaltsbeitrag sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, anzurechnen. Der Verurteilte ist verpflichtet, im Umfange des gezahlten Unterhaltsbeitrages für den gleichen Zeitraum bestehende Rentenansprüche an den früheren Dienstherrn abzutreten und diesem, soweit Renten bereits gezahlt worden sind, entsprechende Beträge zu erstatten.

(3) Das Gericht kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162 und 165 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 158 und 160 des Bundesbeamtengesetzes sind die Höchstgrenze (§ 158 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 4) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 160) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt."

76. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden, im Falle der erweiterten Besetzung auch von dem weiteren Richter zu unterschreiben."

77. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „eingelegt wird" durch das Wort „eingeht" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, verwirft sie das Bundesdisziplinargericht durch Beschluß als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen."

78. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen das Urteil des Bundesdisziplinargerichts kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Berufung an das Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so kann der Vorsitzende der Kammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern."

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „er kann sie" die Worte „in diesem Falle" eingefügt.

79. § 68 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „eingelegt wird" durch das Wort „eingeht" ersetzt.

80. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen. § 67 Abs. 1 Satz 2 und § 68 gelten sinngemäß."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

81. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Sind die Vorschriften über die Einlegung und Begründung der Berufung nicht beachtet worden, verwirft das Bundesdisziplinargericht die Berufung durch Beschluß als unzulässig."

82. § 71 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nach Ablauf der Frist werden die Akten dem Bundesverwaltungsgericht übersandt."

83. § 72 wird gestrichen.

84. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 70 als unzulässig verwerfen,
2. das Verfahren gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 einstellen,
3. das Urteil aufheben und die Sache an die Kammer, deren Urteil aufgehoben worden ist, oder an eine andere Kammer des Bundesdisziplinargerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beschuldigten sowie dem Bundesdisziplinaranwalt zuzustellen."

85. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

(1) Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht sinngemäß, soweit die §§ 73 und 74 nichts anderes vorschreiben. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 61 Abs. 1 Satz 3) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Bundesdisziplinaranwalt darauf verzichten. § 53 a Abs. 1 findet keine Anwendung.

(2) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des § 69 Abs. 1 Satz 1 vorgebracht werden, braucht das Disziplinargericht nur zu berücksichtigen, wenn sie nach der Berufungsbegründung bekannt werden oder ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht."

86. Nach § 75 wird eingefügt:

„c) Bindung des Disziplinargerichts

§ 75 a

Die Kammer, an die die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde gelegt ist, ihrer neuen Entscheidung zugrunde zu legen."

87. In der Überschrift vor § 76 wird der Buchstabe c durch den Buchstaben d ersetzt.

88. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Die Beschlüsse der Beamtendisziplinarsenate des Bundesverwaltungsgerichts werden mit der Zustellung, ihre Urteile werden mit der Verkündung rechtskräftig."

89. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Wartestands- und" sowie „Wartegeldes oder" gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist gegen eine verheiratete Beamtin ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden und stellt sie einen Antrag nach § 152 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, so darf eine Abfindung vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden. § 152 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt."

90. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „danach" gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag des Beschuldigten entscheidet das Bundesdisziplinargericht über die Aufrechterhaltung der Anordnungen durch Beschluß. Der Einleitungsbehörde und dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

91. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „mit Amtsenthebung oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe" durch die Worte „auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat", ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „nach dem Ergebnis der Untersuchung" gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Strafverfahrens und" gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einkünfte aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit (§ 65 des Bundesbeamtengesetzes), die ohne Genehmigung ausgeübt oder nach der vorläufigen Dienstenthebung aufgenommen worden ist, sind auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge anzurechnen, wenn der Beamte zu Gehaltskürzung, Versagung des Aufsteigens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder nach Eintritt in den Ruhestand zu einer entsprechenden Strafe verurteilt wird. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu erteilen."

92. Die Überschrift nach § 82 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Wiederaufnahme
des förmlichen Disziplinarverfahrens"

93. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts,

in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils,

oder

in der auf eine andere Strafe erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens,

wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. ein Richter oder ein Beamtenbeisitzer, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts, in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,

oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 2 vorliegen."

94. § 84 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Abs. 1 Nr. 2 und 5" werden durch die Worte „Abs. 2 Nr. 2 und 4" ersetzt.

95. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Bundesdisziplinaranwalt. Einem Verlangen der Einleitungsbehörde auf Stellung eines Wiederaufnahmeantrages hat er zu entsprechen."

b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.

96. § 88 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „und dem Bundesdisziplinaranwalt" gestrichen.

97. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das weitere Verfahren ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des § 83 Abs. 2 Nr. 5 das Bundesverwaltungsgericht."

b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Buchstabe b" durch die Worte „Abs. 4" ersetzt.

98. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Einleitungsbehörde" durch die Worte „dem Bundesdisziplinaranwalt" sowie das Wort „diese" durch das Wort „dieser" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Richter des Disziplinargerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären."

99. § 91 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Einleitungsbehörde" durch die Worte „des Bundesdisziplinaranwalts" ersetzt.

100. § 92 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

101. Die Überschrift nach § 92 erhält folgende Fassung:

„3. Ausschließung von Richtern und Untersuchungsführern"

102. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Im Wiederaufnahmeverfahren darf nicht tätig werden, wer im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung als Richter mitgewirkt hat."

103. § 95 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „bis" durch das Wort „und" ersetzt.

104. Die Überschrift nach § 95 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages"

105. § 96 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 64 Abs. 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Unterhaltsbeiträge nach Absatz 2 können von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist, bewilligt werden.

(4) Das Bundesdisziplinargericht kann, wenn es Beweiserhebungen für erforderlich hält, den Vorsitzenden der Kammer damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das Bundesdisziplinargericht ist auch zuständig, wenn das Bundesverwaltungsgericht über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte.

(6) Gegen den Beschluß des Bundesdisziplinargerichts ist Beschwerde nach § 66 zulässig."

106. Abschnitt V wird Abschnitt VI.

107. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

(2) Als Auslagen werden erhoben, auch soweit sie im Vorermittlungs- oder Untersuchungsverfahren entstehen,

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen;
2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren;
3. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;
5. die während der Vorermittlungen und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des mit den Vorermittlungen beauftragten Beamten, des Untersuchungsführers, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer sowie des Bundesdisziplinaranwalts;
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt;
7. die Auslagen des dem Beschuldigten nach § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers;
8. die Auslagen des auf Grund des § 15 Abs. 2 bestellten Pflegers."

108. § 97 a erhält folgende Fassung:

„§ 97 a

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beschuldigten, gegen den er eine Disziplinarstrafe verhängt, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. Sie fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu. Dasselbe gilt, wenn die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarstrafe verhängt (§ 52 Abs. 2 Satz 2).

(2) Für die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung gilt § 26 entsprechend."

109. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dasselbe gilt

1. für den Beschuldigten, wenn das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 3 und 4 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Untersuchung die Verhängung einer Disziplinarstrafe gerechtfertigt wäre,
2. für den Verurteilten, wenn im Verfahren nach § 96 Abs. 1 oder 2 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird."

b) An Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat.

(4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1, 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem Beschuldigten oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Bund aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind."

110. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

(1) Wird ein von dem Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Wird ein von dem Bundesdisziplinaranwalt eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so treffen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens den Bund.

(2) Hatte ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Disziplinargericht die Kosten des Rechtsmittelverfahrens angemessen auf den Beschuldigten und den Bund verteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen der §§ 26, 28 a, 96, 105 und 105 a oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind."

111. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, können dem Bund ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird oder die

zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in § 98 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt.

(2) Wird ein Rechtsmittel nur von dem Bundesdisziplinaranwalt eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Vergütung eines Verteidigers, dem Bund aufzuerlegen.

(3) In dem Antragsverfahren nach den §§ 26, 28 a, 96, 105 und 105 a findet Absatz 1, in dem Antragsverfahren nach § 86 findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung."

112. § 101 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundesdisziplinargerichts festgesetzt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet das Bundesdisziplinargericht endgültig. Entprechendes gilt für die Kostenfestsetzung durch den Dienstvorgesetzten und die Einleitungsbehörde.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren von dem Beschuldigten oder von einem Dritten zu erstattenden Kosten fließen dem Bund zu, auch soweit sie in den Vorermittlungen entstanden sind."

113. Die Überschrift nach § 101 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VII

Vollstreckung, Tilgung, Begnadigung"

114. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

(1) Die Disziplinarstrafen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen. Bei Ruhestandsbeamten ist § 21 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Disziplinarverfügung verhängt werden, mit deren Zustellung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit dessen Rechtskraft als vollstreckt.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienst- und Versorgungsbezügen abgezogen werden. Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an den Bund abzuführen.

(4) Die Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufsteigen würde oder aufgestiegen wäre, wenn der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht nach § 5 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge der vorläufigen Dienstenthebung geruht hätte. Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, so wird die Versagung von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach Absatz 5 Satz 2 in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgestiegen wäre.

(5) Bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt tritt der Beamte mit dem Ersten des der Rechtskraft des Urteils folgenden Monats in die Dienstaltersstufe ein, die in dem Urteil bestimmt ist. Er steigt in die nächsthöhere Diensaltersstufe zu demselben Zeitpunkt auf, zu dem er ohne die Disziplinarstrafe nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften aufgestiegen wäre oder hätte aufsteigen können, wenn er das Endgrundgehalt noch nicht erreicht hätte.

(6) Bei Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Verurteilte von dem Ersten des der Rechtskraft des Urteils folgenden Monats ab die nach der im Urteil bestimmten niedrigeren Dienstaltersstufe oder Besoldungsgruppe zu berechnenden Versorgungsbezüge.

(7) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(8) Tritt der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft eines Urteils in den Ruhestand, so gilt ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein Urteil auf Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder auf Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe als Urteil auf Herabsetzung des Ruhegehalts mit entsprechender Minderung der Versorgungsbezüge, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil als Urteil auf entsprechende Kürzung des Ruhegehalts."

115. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

(1) Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen abgezogen werden.

(2) Im übrigen werden Geldbeträge, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vollstreckt werden können, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

(3) Die Vollstreckungsbehörden der Länder haben Vollstreckungsersuchen der Disziplinargerichte zu entsprechen."

116. § 103 a erhält folgende Fassung:

„§ 103 a

(1) Eintragungen in den Personalakten eines Beamten über die Bestrafung mit einer Warnung, einem Verweis oder einer Geldbuße sind nach Ablauf einer Frist von drei Jahren zu tilgen. Die über die Bestrafung entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen.

(2) Die Tilgungsfrist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarstrafe; sie wird durch eine neue Disziplinarstrafe oder durch eine gerichtliche Bestrafung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens unterbrochen und beginnt mit deren Unanfechtbarkeit von neuem zu laufen. Wird die neue Disziplinarstrafe oder die gerichtliche Strafe aufgehoben, so gilt die Tilgungsfrist als nicht unterbrochen.

(3) Die Tilgung wird aufgeschoben, solange gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens oder disziplinarische Vorermittlungen geführt werden; sie wird ferner aufgeschoben, wenn gegen den Beamten die öffentliche Klage erhoben oder ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens.

(4) Ist die Tilgungsfrist abgelaufen, so darf der Bestrafte jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich insoweit als disziplinar unbestraft bezeichnen."

117. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

(1) Der Bundespräsident übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen der Bundesbeamten aus. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß."

118. Abschnitt VII wird Abschnitt VIII.

119. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

(1) In den Fällen des § 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen den Bescheid die Entscheidung des Disziplinargerichts beantragen. § 15 gilt entsprechend. Über den Antrag entscheidet das Bundesdisziplinargericht endgültig. Ist der angefochtene Bescheid von einer obersten Dienstbehörde erlassen, so ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde einzureichen, die ihn erlassen hat, und zu begründen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor ihrem Ablauf bei dem Disziplinargericht eingehen. Die Behörde legt den Antrag mit den Akten dem Disziplinargericht vor; § 33 gilt sinngemäß.

(3) Das Disziplinargericht kann Beweise wie im förmlichen Verfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Disziplinargericht entscheidet durch Beschluß.

(4) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Falle des § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zugleich eine Disziplinarstrafe und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung des Disziplinargerichts (§ 26 Abs. 4 und 5) oder wird in den Fällen des § 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes gegen den Beamten oder Ruhestandsbeamten das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, so kann das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 verbinden."

120. Nach § 105 wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a

(1) Besteht Streit über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinarentscheidung, ist dem Betroffenen von der zuständigen Behörde ein Bescheid zu erteilen, gegen den er die Entscheidung des Disziplinargerichts beantragen kann. § 105 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Entscheidung des Disziplinargerichts ist auch gegen die Feststellung gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 sowie gegen die Kostenentscheidung der Einleitungsbehörde gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 zulässig.

(3) Wird ein Bescheid nach Absatz 1 ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten, nachdem er beantragt ist, nicht erteilt, so ist der Antrag auf Entscheidung des Diszi-

plinargerichts auch ohne Bescheid zulässig. § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) Für das Verfahren vor dem Disziplinargericht in den Fällen der Absätze 1 bis 3 gilt § 105 Abs. 2 und 3."

121. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 78), während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der nach § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes begründete Verlust der Dienstbezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der Einleitungsbehörde festzustellen."

122. Die Überschrift vor § 107 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IX

Verfahren gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf"

123. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

(1) Ein Beamter auf Probe kann nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, nachdem die nach § 29 zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat. Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. § 44 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Anordnung der Untersuchung gelten die Vorschriften der §§ 78 bis 82 entsprechend. Eine Beteiligung des Bundesdisziplinaranwalts findet nicht statt.

(2) Der Beamte auf Probe kann eine Untersuchung nach Absatz 1 beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. § 28 a gilt sinngemäß.

(3) Bei einem Beamten auf Widerruf, der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll, oder sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens reinigen will, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

124. Der bisherige Abschnitt IX wird durch folgenden Abschnitt X ersetzt:

„Abschnitt X

Besondere Vorschriften

1. Polizeivollzugsbeamte des Bundes

§ 111

Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorgesetzten der Polizeivollzugsbeamten des Bundes als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 gelten.

§ 111 a

(1) Ist gegen einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden und tritt er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so darf der Ausgleich vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden.

(2) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit mit Gehaltskürzung bestraft worden und tritt er während der Zeit, für die er verkürzte Dienstbezüge erhält, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand, so ist ein Ausgleich nach § 5 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes entsprechend zu kürzen.

(3) Wird ein Polizeivollzugsbeamter im Ruhestand mit der Aberkennung des Ruhegehalts bestraft, verliert er auch den Anspruch auf einen noch nicht gezahlten Ausgleich; wird er mit Herabsetzung des Ruhegehalts bestraft, so ist der Ausgleich nach den Dienstbezügen zu berechnen, die sich aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe ergeben; wird er mit Kürzung des Ruhegehalts bestraft, so ist der Ausgleich entsprechend zu kürzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte nach Verkündung, aber vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand tritt.

(4) Bei einem ausgeschiedenen oder entlassenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bewirkt die Aberkennung des Ruhegehalts auch den Verlust des Anspruchs auf Berufsförderung.

2. Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 112

(1) Der für die Aufsicht zuständige Bundesminister gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen und bestimmen, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Ferner kann er darin die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) Für die im Absatz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

öffentlichen Rechts gilt § 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß."

125. Abschnitt X wird Abschnitt XI.

126. § 114 wird gestrichen.

127. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der Vorschriften des Abschnitts II und des § 79 anzusehen sind."

Artikel II

Änderungen anderer Gesetze

§ 1

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Bundesdisziplinargerichts" durch die Worte „des Disziplinargerichts des Bundes" ersetzt.

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Bundesdisziplinarhof" durch die Worte „das Bundesverwaltungsgericht" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eine Bundesdisziplinarkammer" durch die Worte „das Bundesdisziplinargericht" ersetzt.

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „den Bundesdisziplinarhof" durch die Worte „das Bundesverwaltungsgericht" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „die Bundesdisziplinarkammer" durch die Worte „das Bundesdisziplinargericht" ersetzt.

4. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

   b) An Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

   „Die Einleitungsbehörde kann jederzeit zur Vermeidung besonderer Härten die Einbehaltung der Bezüge anderweit regeln. § 81 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung gilt entsprechend."

   c) In Absatz 2 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder" gestrichen.

5. Artikel 14 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 3:

   „§ 81 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung gilt entsprechend."

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

§ 2

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1024) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine nur im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe zur Folge hätte, oder".

§ 3

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397), geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Disziplinarverfahren sind die für Bundesbeamte zuständigen Disziplinargerichte und der Bundesdisziplinaranwalt zuständig. Die in § 37 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung genannten Beamtenbeisitzer müssen ihren Wohnsitz im Dienstbereich der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen haben und, soweit auf sie § 37 Abs. 4 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung Anwendung findet, den entsprechenden Dienstbereichen dieser Verwaltungen angehören. Die Listen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung) stellen der Präsident der Landespostdirektion und der Präsident des Landesfinanzamtes Berlin auf. Im übrigen gilt § 36 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 und 4 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß. In Disziplinarverfahren gegen den Präsidenten der Landespostdirektion Berlin oder gegen den Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin werden die Befugnisse der Einleitungs-

behörde von dem Senat des Landes Berlin und dem zuständigen Bundesminister gemeinsam ausgeübt."

§ 4

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 697), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Bundesdisziplinarhof" und „Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenate)" werden durch die Bezeichnung „Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate)" ersetzt.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Die bei dem Bundesverwaltungsgericht gebildeten Wehrdienstsenate (§ 10 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) sind nur für Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdesachen zuständig.

   (2) Der Bundesminister des Innern übt die Befugnisse, die ihm hinsichtlich des Bundesverwaltungsgerichts zustehen, soweit die Wehrdienstsenate berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung aus."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

   c) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

§ 5

Die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In § 102 Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „seinen Verfügungen nötigenfalls durch Strafen innerhalb der in § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Reichsbeamtengesetzes für die obersten Reichsbehörden gezogenen Grenzen die Befolgung sichern, auch" und Satz 3 gestrichen.

2. In § 102 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

§ 6

Das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765), geändert durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), wird wie folgt ergänzt:

An § 11 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 63 Abs. 2 und des § 66 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes ist hinsichtlich des Präsidenten des Bundesrechnungshofes der Bundeskanzler."

§ 7

Die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Es sind im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu errichten

in den Ländern Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht,

im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit dem Sitz in Berlin.

Den Sitz der Wehrdienstsenate bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung."

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Senatspräsidenten und weiteren Bundesrichtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Bundesverwaltungsgericht werden Verwaltungsrechtssenate, Beamtendisziplinarsenate und Wehrdienstsenate gebildet.

(3) Die Verwaltungsrechtssenate entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern. Für die Beamtendisziplinarsenate gilt § 43 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung, für die Wehrdienstsenate § 58 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung.

(4) Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten, den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern der Verwaltungsrechtssenate und dem jeweils dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Richter der Beamtendisziplinarsenate und der Wehrdienstsenate.

(5) Der Bundesminister des Innern übt die Befugnisse, die ihm hinsichtlich der Berufung der für die Wehrdienstsenate vorgesehenen Richter und der Übertragung des Richteramtes an diese zustehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung aus. Bei den Wehrdienstsenaten können nur Richter mitwirken, die

vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung hierfür bestimmt sind. Die Bestimmung wird bei der Übertragung des Richteramtes beim Bundesverwaltungsgericht getroffen. Sie kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Präsidiums auch später ergehen oder aufgehoben werden.

(6) Das Präsidium schlägt als nichtständige Beisitzer des Dienstgerichts des Bundes für die Angelegenheiten der Mitglieder der Verwaltungsrechtssenate zwei Mitglieder dieser Senate, für die Angelegenheiten der Mitglieder der Beamtendisziplinarsenate und der Wehrdienstsenate, des Bundesdisziplinargerichts und der Truppendienstgerichte je ein Mitglied der Beamtendisziplinarsenate und der Wehrdienstsenate vor. Entsprechendes gilt für die Vertreter der nichtständigen Beisitzer des Dienstgerichts des Bundes.

(7) Im übrigen gelten §§ 5 bis 8 entsprechend."

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Bei dem Bundesverwaltungsgericht werden ein Großer Senat für Verwaltungsrechtssachen und ein Großer Senat für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen gebildet.

(2) Jeder Große Senat besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. Dem Großen Senat für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen müssen mindestens je zwei Richter der Beamtendisziplinarsenate und der Wehrdienstsenate angehören. Die Richter und ihre Stellvertreter werden durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt.

(3) Die Vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten und den Richtern der Großen Senate.

(4) In den Fällen des § 11 a Abs. 1 kann jeder beteiligte Senat, in den Fällen des § 11 a Abs. 2 der erkennende Senat einen Richter, der abstimmungsberechtigt ist, zu den Sitzungen des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate entsenden.

(5) Den Vorsitz in den Großen Senaten und in den Vereinigten Großen Senaten führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

4. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Der Große Senat für Verwaltungsrechtssachen entscheidet, wenn in einer Rechtsfrage ein Verwaltungsrechtssenat von der Entscheidung eines anderen Verwaltungsrechtssenats oder des Großen Senats für Verwaltungsrechtssachen abweichen will. Der Große Senat für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen entscheidet, wenn in einer Rechtsfrage ein Beamtendisziplinarsenat von der Entscheidung eines anderen Beamtendisdisziplinarsenats oder eines Wehrdienstsenats oder des Großen Senats für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen oder ein Wehrdienstsenat von der Entscheidung eines anderen Wehrdienstsenats oder eines Beamtendisziplinarsenats oder des Großen Senats für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen abweichen will.

(2) Der erkennende Senat kann in einer grundsätzlichen Rechtsfrage die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Der Bundesdisziplinaranwalt oder der Bundeswehrdisziplinaranwalt kann die Entscheidung des Großen Senats für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen herbeiführen, wenn er diese in einer grundsätzlichen Rechtsfrage zur Sicherung der einheitlichen Ausübung der Disziplinargewalt für erforderlich hält.

(3) Die Vereinigten Großen Senate entscheiden, wenn ein Verwaltungsrechtssenat von der Entscheidung eines Beamtendisziplinarsenats oder eines Wehrdienstsenats oder des Großen Senats für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen oder ein Beamtendisziplinarsenat oder ein Wehrdienstsenat von der Entscheidung eines Verwaltungsrechtssenats oder des Großen Senats für Verwaltungsrechtssachen oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung der Vereinigten Großen Senate abweichen will.

(4) Die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate entscheiden ohne mündliche Verhandlung über die Rechtsfrage.

(5) Vor der Entscheidung des Großen Senats für Verwaltungsrechtssachen sind die Beteiligten und der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, vor der Entscheidung des Großen Senats für Disziplinar- und Wehrbeschwerdesachen sind die Beschuldigten, der Bundesdisziplinaranwalt und Bundeswehrdisziplinaranwalt, vor der Entscheidung der Vereinigten Großen Senate sind die Beteiligten, die Beschuldigten, der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, der Bundesdisziplinaranwalt und der Bundeswehrdisziplinaranwalt zu hören.

(6) Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

5. § 35 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser kann sich zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem Verfahren vor einem Verwaltungsrechtssenat, dem Großen Senat für Verwaltungsrechtssachen und den Vereinigten Großen Senaten beteiligen."

6. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Der Oberbundesanwalt und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben; § 174 bleibt unberührt."

§ 8

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916) als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

1. Bundesbesoldungsordnung A:

   Es wird eingefügt bei Besoldungsgruppe 16

   „Präsident des Bundesdisziplinargerichts".

2. Bundesbesoldungsordnung B:

   Es werden gestrichen

   a) in Besoldungsgruppe 5
   „Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof"

   b) in Besoldungsgruppe 7
   „Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof"

   c) in Besoldungsgruppe 9
   „Präsident des Bundesdisziplinarhofs".

§ 9

Das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Der Richterrat besteht bei dem

      1. Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht aus je fünf gewählten Richtern,
      2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht und Bundesdisziplinargericht aus je drei gewählten Richtern."

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

   c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Der Präsidialrat beim Bundesverwaltungsgericht ist zugleich für das Bundesdisziplinargericht und die Truppendienstgerichte zuständig."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Dem Präsidialrat beim Bundesverwaltungsgericht sollen je ein Richter eines Verwaltungsrechtssenats, eines Beamtendisziplinarsenats und eines Wehrdienstsenats angehören. An die Stelle der beiden von den Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gewählten Mitglieder treten in Angelegenheiten der Richter des Bundesdisziplinargerichts zwei von den Richtern dieses Gerichts, in Angelegenheiten der Richter der Truppendienstgerichte zwei von den Richtern der Truppendienstgerichte gewählte Mitglieder; Satz 1 findet keine Anwendung. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend."

§ 10

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 i Abs. 1 werden die Worte „der Bundesdisziplinarkammer" durch die Worte „der Kammer des Bundesdisziplinargerichts" ersetzt.

2. In § 39 i Abs. 2 und 3 werden die Worte „Bundesdisziplinarkammer" jeweils durch die Worte „Kammer" ersetzt.

3. In § 39 i Abs. 3 werden die Worte „daß an die Stelle des in den §§ 35 bis 37 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten nicht rechtskundigen Beisitzers" durch die Worte „daß an die Stelle des in den §§ 35 und 36 bis 40 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten Beamtenbeisitzers, der nicht die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen muß" ersetzt.

Artikel III

Überleitungsvorschriften

§ 1

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Richter der Bundesdisziplinarkammern Richter des Bundesdisziplinargerichts und die Richter des Bun-

desdisziplinarhofs Richter des Bundesverwaltungsgerichts.

§ 2

Die Amtszeit der nach den bisherigen Vorschriften bestellten Beamtenbeisitzer endet mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden 31. Dezember. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer zu den einzelnen Sitzungen die bisherigen Vorschriften. Entsprechendes gilt, wenn während der in Satz 1 genannten Amtszeit die Bestellung neuer Beamtenbeisitzer für den Rest der Amtszeit erforderlich wird.

§ 3

Innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Beschluß des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts über den Wechsel eines Richters von Verwaltungsrechtssenaten zu Beamtendisziplinarsenaten und umgekehrt nur wirksam, wenn ihm die Mehrheit der dem Präsidium angehörenden Mitglieder der beiden Senatsgruppen zugestimmt hat.

§ 4

(1) Der Richterrat und Präsidialrat beim Bundesdisziplinarhof fallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.

(2) Die Amtszeit des Richterrats und des Präsidialrats beim Bundesverwaltungsgericht endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Richterrat und Präsidialrat führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Richterrats oder Neubildung des Präsidialrats weiter.

(3) Soll nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Richter bei dem Bundesdisziplinargericht oder bei einem Truppendienstgericht oder bei dem Bundesverwaltungsgericht für eine Tätigkeit bei den Beamtendisziplinarsenaten oder den Wehrdienstsenaten ernannt werden, so beginnt die Frist gemäß § 57 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes erst mit der Neubildung des Präsidialrats beim Bundesverwaltungsgericht, spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 5

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen bei den Bundesdisziplinarkammern und beim Bundesdisziplinarhof anhängige Disziplinarverfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf die zuständigen Gerichte über.

§ 6

Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder mit Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt bestraft worden sind, gelten als am Ersten des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, in die Dienstaltersstufe zurückgetreten, in die sie zurückgestuft worden sind.

§ 7

(1) Ist ein Beamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß nach § 96 der Bundesdisziplinarordnung ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, so sind die §§ 64 und 96 der Bundesdisziplinarordnung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Hat der Verurteilte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Disziplinargericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrage zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wurde, erdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, so ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

2. Wird der Verurteilte nachversichert, so erlischt der Unterhaltsbeitrag zu dem Zeitpunkt, von dem ab laufende Rentenleistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gewährt werden.

3. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Satz 2 bis 5 findet entsprechend Anwendung. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 158 bis 160, 164 und 165 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Witwen- oder Waisengeld.

(2) Auf Ruhestandsbeamte, die vor dem 1. Juli 1965 zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind, und auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch das Urteil oder durch Beschluß nach § 96 der Bundesdisziplinarordnung ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

§ 8

Auf den Unterhaltsbeitrag sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, anzurechnen. Der Gnadengesuchsteller ist verpflichtet, im Umfange des gezahlten Unterhaltsbeitrages für den gleichen Zeitraum bestehende Rentenansprüche an den früheren Dienstherrn abzutreten und diesem, soweit Renten bereits gezahlt worden sind, entsprechende Beträge zu erstatten.

Artikel IV

Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Bundesdisziplinarordnung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Inhaltsübersicht und den Wortlaut der Bundesdisziplinarordnung unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Gesetzes neu zu fassen, in neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. § 32 Abs. 2 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 39 tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 92) und die Verordnung über die Errichtung von Bundesdisziplinarkammern vom 5. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 129), außer Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1966

Dr. Barzel und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

1.

Beim Zusammenbruch des Reichs im Jahre 1945 galt die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71). Mit ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 1937 war zum ersten Mal für alle deutschen Beamten ein einheitliches Disziplinarrecht geschaffen worden. Da die Reichsdienststrafordnung durch die Gesetzgebung des Kontrollrates nicht aufgehoben wurde, blieb sie geltendes Recht mit den Änderungen, die durch das Besatzungsrecht und auf Grund der neuen staatsrechtlichen Verhältnisse eintraten. Für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland galt die Reichsdienststrafordnung in der Fassung, die die Bundesminister des Innern und der Finanzen auf Grund der Ermächtigung des § 7 des Bundespersonalgesetzes vom 17. Mai 1950 (BGBl. I S. 207) bekanntgemacht hatten (BGBl. I S. 306). In der Folgezeit bildeten Bund und Länder die Dienststrafordnung unabhängig voneinander weiter fort.

Für die Bundesbeamten wurde durch das Gesetz über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. November 1951 (BGBl. I S. 883) eine erhebliche Änderung der Organisation der Dienststrafgerichte durchgeführt. Das Gesetz nahm wegen der Eilbedürftigkeit einen Teil einer größeren Reform des Dienststrafrechts vorweg. Diese größere Reform erfolgte durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts (Dienststrafrechtsänderungsgesetz) vom 26. November 1952 (BGBl. I S. 749), das am 1. Januar 1953 in Kraft trat. In diesem Gesetz wurde im Interesse einer Einheitlichkeit des Disziplinarrechts des Bundes und der Länder eine völlige Umgestaltung des bisherigen Rechts vermieden und der systematische Aufbau der Reichsdienststrafordnung sowie die bisherige Paragraphenfolge beibehalten. Das Gesetz erhielt in der Neufassung die Bezeichnung „Bundesdisziplinarordnung" (BDO). Schon im ersten Jahr ihrer Geltung wurde die BDO durch das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) geändert. In der Folge traten weitere Änderungen ein, die letzte durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007).

2.

Die BDO hat sich in ihren Grundzügen durchaus bewährt. Deshalb ist es nicht notwendig und in dem vorliegenden Entwurf nicht beabsichtigt, eine grundlegende Neuordnung des Disziplinarrechts vorzunehmen. Nach den Erfahrungen der Praxis in den letzten Jahren haben sich jedoch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften als notwendig erwiesen. Hinzu kommt, daß die Eingliederung des Bundesdisziplinarhofs in das Bundesverwaltungsgericht angebracht erscheint.

Da die Länder in der Zwischenzeit ihre Disziplinargesetze größtenteils neu gefaßt haben, besteht keine Notwendigkeit mehr, an der Paragraphenfolge der ehemaligen Reichsdienststrafordnung festzuhalten. Das Gesetz soll daher in neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden (vgl. Artikel IV des Entwurfs).

Von den vorgesehenen Änderungen sind folgende hervorzuheben:

a) Erweiterung des Bestrafungsverbots durch Einbeziehung der mittleren Disziplinarstrafen (§ 3 a),

b) Änderung des Strafenkatalogs (Einführung einer neuen Strafe „Herabsetzung des Ruhegehalts" — § 4),

c) Ermöglichung der Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens für die Dauer eines sachgleichen Strafverfahrens (§ 13 Abs. 3),

d) Änderung der Organisation der Disziplinargerichte (§§ 35, 43),

e) Verstärkung des rechtsstaatlichen Schutzes des Beschuldigten (z. B. §§ 26, 30 c, 49, 53 a, 59, 81),

f) Änderung der Vorschriften über die Unterhaltsbeiträge (§§ 64, 96).

3.

Von Rahmenvorschriften für die Länder sieht der Entwurf ab. Sollte sich in der Folgezeit eine rahmenrechtliche Regelung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, so wird hierfür ein besonderes Gesetz vorzusehen sein; eine solche Regelung würde auch voraussichtlich einen erheblichen Zeitaufwand erfordern, da das Disziplinarrecht der Länder untereinander und im Verhältnis zum Bundesrecht in wichtigen Vorschriften Unterschiede aufweist.

II. Im einzelnen

Artikel I

Zu Nummer 1

Der Entwurf sieht als Gericht erster Instanz an Stelle der jetzigen 14 Bundesdisziplinarkammern ein Bundesdisziplinargericht vor, bei dem Kammern mit örtlichem Zuständigkeitsbereich gebildet werden. Die Ausdrücke „Bundesdisziplinargericht" und „Kammer" erhalten daher eine neue Bedeutung

(vgl. Nr. 39 — § 32 Abs. 1 und 2). Mit dem Ausdruck „Bundesdisziplinargericht" werden nach der derzeitigen Fassung der BDO die Disziplinargerichte der ersten und zweiten Instanz zusammenfassend bezeichnet. An die Stelle dieser Bezeichnung tritt im Entwurf die Bezeichnung „Diziplinargericht". Die Bezeichnung „Disziplinarkammer" wird im allgemeinen durch die Bezeichnung „Bundesdisziplinargericht", in einzelnen im Entwurf besonders bezeichneten Fällen durch die Ausdrücke „Kammer" oder „Gericht" ersetzt. Durch die Eingliederung des Bundesdisziplinarhofs in das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Artikel II § 7) entfällt die Bezeichnung „Bundesdisziplinarhof" (vgl. im einzelnen die Begründung zu §§ 41, 42).

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die bisher im Text aufgeführten §§ 50 und 162 BBG sind gestrichen worden, weil die Einbeziehung dieser Vorschriften in die Regelung nicht erforderlich ist. Der Bundespräsident kann Empfängern von Unterhaltsbeiträgen den Unterhaltsbeitrag wegen erwiesener Unwürdigkeit entziehen, wenn sie sich in einer Weise vergangen haben, die Anlaß zu einer Disziplinarstrafe wäre. Das gilt auch für Unterhaltsbeiträge nach § 104 des Gesetzes, die schon bislang nicht in der Vorschrift aufgeführt waren.

Aus den gleichen Gründen besteht auch kein Bedürfnis für die Einbeziehung der Empfänger von widerruflichen Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 120 und 177 Abs. 2 BBG. Die Vorschrift ist daher auf die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen auf Lebenszeit nach den §§ 120 und 177 Abs. 2 BBG beschränkt worden.

Die Einbeziehung von Unterhaltsbeiträgen und Übergangsgebührnissen, die frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhalten, erscheint im Interesse der Gleichbehandlung angebracht. § 1 Abs. 3 WDO enthält eine entsprechende Vorschrift für frühere Soldaten auf Zeit.

Die weiteren Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Absatz 1 enthält eine zusammenfassende Übersicht, in welchen Fällen die Ausübung von Disziplinargewalt zulässig ist.

Zu Absatz 2

Nach der derzeitigen Fassung der Vorschrift kann ein Beamter oder Ruhestandsbeamter auch wegen solcher Dienstvergehen, die er in einem früheren Beamtenverhältnis, oder wegen solcher als Dienstvergehen geltender Handlungen, die er als Ruhestandsbeamter begangen hat, verfolgt werden. Der Entwurf dehnt im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung die Verfolgbarkeit auf solche Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltende Handlungen aus, die der Beamte oder Ruhestandsbeamte in einem früheren Dienstverhältnis als Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Verhältnis begangen hat. Ob hierzu auch Verfehlungen rechnen, die ein Beamter während der Dauer seiner Eigenschaft als Richter des Bundesverfassungsgerichts begangen hat, wird in dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht klarzustellen oder, falls ein solcher Fall vorher praktisch werden sollte, durch die Rechtsprechung zu klären sein.

Die Vorschrift des § 2 Satz 2 a. F., wonach ein Wechsel des Dienstherrn der disziplinarischen Verfolgung auch dann nicht entgegensteht, wenn das frühere Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Bund bestanden hat, ist ungenau und deshalb neu gefaßt worden.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Neufassung hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 5 (§ 3 a)

Die Vorschrift enthält eine Erweiterung des schon in § 3 Abs. 2 a. F. enthaltenen Gedankens, daß minderschwere Dienstvergehen nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht mehr bestraft werden dürfen. In Zukunft soll auch bei mittelschweren Dienstvergehen eine Bestrafung nach Ablauf von fünf Jahren grundsätzlich nicht mehr zulässig sein. Diese Regelung soll dem Gedanken Rechnung tragen, daß die heilende Kraft des Zeitablaufs sich auch im Disziplinarrecht auswirkt. Bei sehr schweren Dienstvergehen muß aber auch in Zukunft die Bestrafung im Interesse der Reinerhaltung der Beamtenschaft ohne zeitliche Beschränkung zulässig bleiben. Dies erscheint für die Dienstvergehen geboten, die die Höchststrafe oder die nächstniedrigere für den Beschuldigten in Frage kommende Strafe rechtfertigen. Bei mittelschweren Dienstvergehen ist die Fünfjahresfrist ohne Bedeutung, wenn vor ihrem Ablauf wegen der in Betracht kommenden Verfehlungen ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist. Ist vor Ablauf der Fünfjahresfrist wegen derselben Pflichtverletzung ein Strafverfahren eingeleitet worden, so wird die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt. Eine disziplinare Bestrafung ist in diesem Falle nur zulässig, wenn das förmliche Disziplinarverfahren vor Ablauf der Fünfjahresfrist eingeleitet worden ist. Die Verhängung von Warnung, Verweis oder Geldbuße ist in jedem Falle nach fünf Jahren ausgeschlossen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Für aktive Beamte gibt es seit dem Inkrafttreten der Bundesdisziplinarordnung (1. Januar 1953) zwischen der Gehaltskürzung und der Höchststrafe die Disziplinarstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt, der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Gegen Ruhestandsbeamte sind dagegen nur die Strafen der Kürzung des Ruhegehalts und der Aberkennung des Ruhegehalts zulässig. Für Dienstvergehen, für die die Kürzung des Ruhegehalts *) aber eine zu harte

*) keine angemessene Sühne, die Aberkennung des Ruhegehalts

Bestrafung wäre, fehlt bislang eine entsprechende Strafe. Dies tritt besonders in Erscheinung, wenn gegen einen aktiven Beamten die Disziplinarstrafe der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt wird und das Urteil erst rechtskräftig wird, nachdem der verurteilte Beamte in den Ruhestand getreten ist. In diesem Falle ist die Vollstreckung dieser Strafen bislang nicht möglich. Durch die Umwandlung der Strafen der §§ 7 b, 7 c in die neue Strafe der Herabsetzung des Ruhegehalts (vgl. § 102 Abs. 8 n. F.) wird die Vollstreckung ermöglicht. Die Einführung der Disziplinarstrafe der Herabsetzung des Ruhegehalts erscheint daher geboten. Für die WDO ist eine entsprechende Regelung durch das Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 689) getroffen worden.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 und 4 führen die gegenüber Ruhestandsbeamten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 a. F.) und gegenüber Beamten auf Probe und auf Widerruf (vgl. § 107 a. F.) zulässigen Disziplinarstrafen auf.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Nach § 5 Abs. 3 a. F. sind die dort genannten Maßnahmen keine Disziplinarstrafen. Da § 4 die Disziplinarstrafen erschöpfend aufzählt, ist die Regelung entbehrlich, ihre Streichung daher vorgesehen. Die Streichung soll zum Ausdruck bringen, daß bei Anfechtung derartiger Maßnahmen die Zuständigkeit der Disziplinargerichte nicht gegeben ist. Eine disziplinarrechtliche Nachprüfung solcher Maßnahmen erscheint auch nicht im Interesse der Beamten erforderlich, da diese durch die Neufassung des § 28 Abs. 2 a. F. (§ 28 a n. F.) die Möglichkeit haben, sich durch die gerichtliche Nachprüfung von ablehnenden Entscheidungen darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die vorgesetzte Behörde das Verhalten in einem bestimmten Falle als Dienstvergehen ansieht.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Die Erhöhung des Höchstbetrages einer Geldbuße für Beamte, die keine Dienstbezüge haben, von 300 DM auf 500 DM erscheint notwendig, da die Unterhaltszuschüsse erheblich angehoben worden sind.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist notwendig im Hinblick auf die Neufassung des § 2 Abs. 2.

Zu Buchstabe b

Die Streichung ergibt sich daraus, daß es einen Wartestand nicht mehr gibt.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 3 ergibt sich aus der Umgestaltung des § 122 BBG durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1361). Da das Sterbegeld nicht mehr eine befristete Fortzahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge ist, kann sich die Disziplinarstrafe nicht mehr darauf auswirken.

Zu Buchstabe d

Für die Kürzung der Dienstbezüge bei Gebührenbeamten ist eine Rechtsnorm erforderlich. Bisher waren lediglich Vorschriften für die Vollstreckung solcher Strafen vorhanden (vgl. § 102 Abs. 5 Satz 2 a. F. sowie DVO Nr. 7 hierzu und Begründung zu § 102 letzter Absatz).

Zu Nummer 10 und 11 (§§ 7 b und 7 c)

Die Beförderungssperre ist bisher nur im Falle des § 7 a im Gesetz, in den Fällen der §§ 7 b und 7 c dagegen in der Durchführungsverordnung geregelt. Eine gesetzliche Vorschrift erscheint auch für die §§ 7 b und 7 c erforderlich. Die mit der Disziplinarstrafe der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verbundene Beförderungssperre ist von sieben auf fünf Jahre gemildert worden.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Fassung ist nach § 4 Abs. 3 n. F. übernommen. Die übrigen bisherigen Regelungen sind in Absatz 1 und 3 inhaltlich unverändert enthalten.

Absatz 2 regelt die Wirkungen der neuen Disziplinarstrafe der Herabsetzung des Ruhegehalts.

Zu Nummer 13 (§ 10)

Die Änderungen des Absatzes 1 ergeben sich aus der neuen Fassung des § 2 Abs. 2

Absatz 2 ist zum besseren Verständnis an den Wortlaut des Absatzes 1 angeglichen.

Zu Nummer 14 (§ 11)

Die in § 11 festgelegte Zuständigkeitsregelung entspricht der gegenwärtigen Rechtslage.

Der bisherige § 11 Abs. 2 wird nach § 24 Abs. 1 n. F. übernommen.

Zu Nummer 15 (§ 12)

Der bisherige Satz 2 erscheint jetzt aus rechtssystematischen Gründen unter § 2 Abs. 1 Buchstabe b n. F.

Zu Nummer 16 (§ 13)

§ 13 ist — ebenso wie § 14 — in seinem Aufbau geändert. § 13 a. F. regelt die Einwirkung von Strafverfahren auf Disziplinarverfahren, und zwar hinsichtlich der Aussetzung des Disziplinarverfahrens und der Bindungswirkung des Strafurteils für dieses Verfahren. § 14 a. F. behandelt die Einwirkung anderer Verfahren als Strafverfahren auf das Disziplinarverfahren, und zwar ebenfalls hinsichtlich der Aussetzung und der Bindungswirkung. In dem Entwurf werden dagegen die Regelungen über die Ein-

wirkung von Straf- und anderen Verfahren auf das Disziplinarverfahren hinsichtlich der Aussetzung in § 13 n. F., hinsichtlich der Bindungswirkung in § 14 n. F. zusammengefaßt. Somit enthält § 13 n. F. die in § 13 Abs. 1 und § 14 Satz 1 und 2 a. F. enthaltenen Vorschriften über die Aussetzung eines förmlichen Disziplinarverfahrens. Die „anderen" Verfahren sind in beiden Vorschriften auf gerichtliche Verfahren beschränkt worden, so daß Verwaltungsverfahren in Zukunft ausscheiden, was insbesondere hinsichtlich des § 14 angebracht erscheint.

Die Neufassung soll die Schwierigkeiten beheben, die sich bisher in einigen Fällen daraus ergeben haben, daß das Disziplinarverfahren während der ganzen, in manchen Fällen jahrelangen Dauer eines sachgleichen Strafverfahrens ausgesetzt werden mußte. Der Aussetzungszwang wird im Entwurf im Grundsatz beibehalten. In Ausnahmefällen soll aber die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens auch entgegen der etwa widerstrebenden Auffassung der Einleitungsbehörde oder des Bundesdisziplinargerichts ermöglicht werden. Diesem Ziel dienen die Regelungen, wonach

1. die Einleitungsbehörde einem Verlangen des Bundesdisziplinaranwalts auf Fortsetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens zu entsprechen hat,
2. der Beschuldigte gegen die Aussetzungsentscheidung der Einleitungsbehörde Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann und
3. gegen einen Aussetzungsbeschluß des Bundesdisziplinargerichts Beschwerde durch den Bundesdisziplinaranwalt und den Beschuldigten zulässig ist (§ 13 Abs. 3).

Der Untersuchungsführer (§ 44) ist zur Aussetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens nicht berechtigt.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 4 a. F., wonach die abweichenden tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils, das nach Abschluß des Disziplinarverfahrens ergeht, einen Grund für die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens darstellen, ist aus systematischen Gründen nach § 83 Abs. 3 übernommen worden (vgl. ferner § 27 Abs. 2 Satz 3).

Zu Nummer 17 (§ 14)

Wegen des Neuaufbaues des § 14 vgl. die Begründung zu § 13. Entsprechend dieser Neuordnung werden in § 14 n. F. die bislang in § 13 Abs. 3 und § 14 Satz 3 a. F. enthaltenen Vorschriften zusammengefaßt. Die schon nach derzeitigem Recht bestehende Bindung der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers, des Bundesdisziplinaranwalts und der Disziplinargerichte an die tatsächlichen Feststellungen eines strafgerichtlichen Urteils bleibt bestehen. Die Möglichkeit der Disziplinargerichte, sich von dieser Bindung zu befreien, wenn die Mitglieder der Gerichte übereinstimmend die Richtigkeit der Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bezweifeln, ist ebenfalls übernommen und zu einer entsprechenden Verpflichtung ausgestaltet worden. Die Bindung an die tatsächlichen Feststellungen gilt wie bisher auch für freisprechende Urteile. Nicht übernommen ist dagegen die Vorschrift des § 13 Abs. 2 a. F., daß im Falle eines strafgerichtlichen Freispruchs wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur wegen des sog. Überhangs zulässig ist, d. h. nur dann, wenn diese Tatsachen ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

§ 13 Abs. 2 a. F. geht wie aus der Entstehungsgeschichte zu ersehen ist, auf die Vorstellung zurück, daß zwischen Strafrecht und Disziplinarrecht der Grundsatz ne bis in idem gilt. Diese Auffassung ist jedoch von Schrifttum und Rechtsprechung als unzutreffend erkannt worden. Das Disziplinarrecht und das Strafrecht verfolgen grundsätzlich verschiedene Zwecke. Deshalb kann ein Beamter, wenn er strafgerichtlich bestraft ist, wegen des gleichen Tatbestandes disziplinar verfolgt werden, ohne daß gegen den Grundsatz ne bis in idem des Artikels 103 Abs. 3 des Grundgesetzes („Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden") verstoßen wird. In der Praxis hat § 13 Abs. 2 zu einer Fülle von Zweifelsfragen geführt. Dies gilt einmal für die Frage, was Freispruch im Sinne dieser Vorschrift ist, weil die Strafgerichte auch auf Freispruch erkennen, wo eine Einstellung geboten ist, wenn keine Entscheidung zur Sache getroffen wird; zum anderen behandelten die Entscheidungen die Frage, was ein disziplinar verfolgbarer Überhang ist.

Aus den dargelegten Gründen ist die Streichung des § 13 Abs. 2 a. F. geboten.

Zu Nummer 18 (§ 15)

Die Neufassung des Absatzes 1 soll entstandene Unklarheiten beseitigen.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 soll die Pflegerbestellung auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen ein Beamter an der Wahrnehmung seiner Rechte im Disziplinarverfahren verhindert ist, etwa weil er verschollen ist oder sich im Bereich der sowjetischen Besatzungsmacht oder der Ostblockstaaten befindet. § 15 BDO der gegenwärtigen Fassung läßt die Bestellung eines Abwesenheitspflegers nicht zu. Der nach § 1911 BGB bestellte Abwesenheitspfleger ist nur zur Wahrnehmung von Vermögensangelegenheiten des Abwesenden, nicht aber von höchstpersönlichen Rechten wie etwa der Abwehr disziplinarrechtlicher Vorwürfe des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst und ihrer Folgen, berechtigt. In der Praxis der letzten Zeit hat sich ein Bedürfnis für eine Regelung herausgestellt. Entsprechende Regelungen sind in den Fällen des § 105 und 105 a (Nr. 119 und 120) erforderlich.

Zu Nummer 19 (§ 16)

Nach der gegenwärtigen Regelung können in Disziplinarsachen nur der Dienstvorgesetzte, der Untersuchungsführer und der Vorsitzende eines Disziplinargerichts die Amts- und Rechtshilfe in Anspruch

nehmen. Dieselbe Befugnis soll nunmehr auch dem Bundesdisziplinaranwalt zustehen.

In Satz 1 Halbsatz 2 erscheint der Zusatz „im Inland" angebracht, weil ein Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch an Behörden im Ausland, in der Regel an die deutschen Auslandsvertretungen, in Betracht kommen kann.

Die Fassung entspricht der herrschenden Ausdrucksweise (vgl. § 14 VwGO).

Zu Nummer 20 (§ 19)

Aus praktischen Erwägungen sollen Zustellungen und Mitteilungen an den Bundesdisziplinaranwalt auch durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift bewirkt werden können.

Zu Nummer 21 (§ 19 a)

Die in Absatz 1 vorgesehene Vorschrift lehnt sich an § 58 VwGO an und soll der generellen Notwendigkeit von Rechtsmittelbelehrungen Rechnung tragen; sie bezieht sich auf alle anfechtbaren Entscheidungen, die mit einem Rechtsmittel oder einem Rechtsbehelf angefochten werden können, gleichgültig ob sie im förmlichen oder im nichtförmlichen Disziplinarverfahren ergehen.

Absatz 2 trifft eine Regelung für den Fall, daß die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt worden ist.

Zu Nummer 22 (§ 20)

Die Neufassung der bisherigen Vorschrift dient der Klarstellung über die anzuwendenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der angefügte Satz 2 gleicht die ergänzend anzuwendenden Fristen des GVG und der StPO an die Fristen des BDO an.

Zu Nummer 23 (§ 21)

Die Vorschrift enthält von einer Ausnahme abgesehen, keine materielle Änderung gegenüber dem § 21 a. F. Die Neufassung verfolgt den Zweck, die Bestimmungen nach der regelmäßigen zeitlichen Aufeinanderfolge der Ermittlungshandlungen — anstatt der bisherigen ungeordneten Reihenfolge — wiederzugeben. Die gelegentlich vertretene Auffassung, daß der Beschuldigte auf die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung erst hingewiesen werden darf, wenn er auf Vorladung nicht erscheint, wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 und 3 stellt beide Möglichkeiten — das Anhören sowie die schriftliche Äußerung des Beschuldigten — gleichrangig nebeneinander. Von welcher Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bleibt nach wie vor der Entscheidung des Beschuldigten überlassen. Neu eingefügt ist die Vorschrift, daß der Beschuldigte auf die beiden Möglichkeiten hinzuweisen ist.

Zu Nummer 24 (§ 22)

Die sinngemäße Anwendung einiger Vorschriften des Reinigungsverfahrens (§ 28 a) soll dem Beamten die Möglichkeit geben, durch gerichtliche Entscheidung feststellen zu lassen, ob sein Verhalten ein Dienstvergehen darstellt oder nicht.

Zu Nummer 25 (§ 23)

Die Neufassung dient lediglich der Klarstellung, ohne an der bestehenden Rechtslage etwas zu ändern. Die Fassung des § 23 Satz 2 a. F., wonach der Dienstvorgesetzte, falls er seine Strafgewalt nicht für ausreichend hält, „die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde" herbeiführt ist nämlich ungenau, soweit der Dienstvorgesetzte zugleich Einleitungsbehörde ist.

Zu Nummer 26 (§ 24)

Absatz 1 entspricht sinngemäß dem § 11 Abs. 2 a. F. Daraus, daß Warnung, Verweis und Geldbuße auch durch Disziplinarverfügung verhängt werden können, ergibt sich, daß alle übrigen Disziplinarstrafen nur im förmlichen Verfahren ausgesprochen werden können, ohne daß es einer ausdrücklichen Vorschrift wie in § 11 Abs.1 a. F. bedarf.

Absatz 2 entspricht Absatz 1 a. F.

Zu Absatz 3 Satz 2.

Es erscheint zweckmäßig, daß Dienstvorgesetzte, denen die Befugnisse der Einleitungsbehörde übertragen sind, ebenso wie die oberste Dienstbehörde Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag verhängen können.

Zu Absatz 4

Es ist wünschenswert, der obersten Dienstbehörde die Befugnis zu geben, die Zuständigkeit der Leiter kleiner Dienststellen zur Verhängung von Geldbußen zu beschränken oder auszuschließen.

Zu Nummer 27 (§ 25)

Die mündliche Eröffnung einer Disziplinarverfügung erscheint wegen der Bedeutung jeder Disziplinarstrafe für den beschuldigten Beamten nicht ausreichend. Die Bekanntgabe soll daher in jedem Falle durch Zustellung erfolgen.

Zu Nummer 28 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Die Streichung ergibt sich aus der Neufassung des § 25 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderung soll einem rechtsunkundigen Beamten das Verständnis der Vorschrift erleichtern.

Zu Buchstabe c

Im Interesse des Beschuldigten stellt die Neufassung klar, daß er nach Durchführung neuer Ermittlungen erneut anzuhören ist.

Zu Buchstabe d

Die Änderung enthält eine redaktionelle Verbesserung.

Zu Buchstabe e

Absatz 4 verlängert die Frist für die Einreichung und Begründung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung auf einen Monat. Abweichend von der gegenwärtigen Regelung wird im Interesse des Beschuldigten vorgeschrieben, daß das Bundesdisziplinargericht ihm Gelegenheit zu geben hat, sich zu der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu äußern. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß die Disziplinargerichte auch in Beschwerdeverfahren mündliche Verhandlungen anordnen können. Dadurch soll für die Gerichte die Möglichkeit eröffnet werden, im Anschluß an eine Beweiserhebung in die mündliche Verhandlung einzutreten, um sogleich die Entscheidung verkünden zu können.

Zu Nummer 29 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 2 ist in die Absätze 2 und 3 aufgeteilt. Absatz 2 n. F. sieht abweichend von der gegenwärtigen Regelung vor, daß eine Disziplinarverfügung oder Beschwerdeentscheidung zuungunsten des Beschuldigten nur innerhalb von sechs Monaten — statt bisher eines Jahres — (vgl. Absatz 2 Satz 1 a. F.) aufgehoben werden kann. Eine Ausnahme ist lediglich für den Fall vorgesehen, daß nach Ablauf der Jahresfrist ein rechtskräftiges Strafurteil ergeht, dessen tatsächliche Feststellungen von den in der Disziplinarverfügung getroffenen tatsächlichen Feststellungen abweichen. Bei der Aufhebung zugunsten des Beschuldigten verbleibt es dabei, daß sie jederzeit erfolgen kann. Der letzte Satz des Absatzes 2 a. F. ist gestrichen, da er selbstverständlich und somit überflüssig ist.

Zu Buchstabe b

Im Falle des § 30 d wäre eine Anhörung des Beschuldigten ohne Bedeutung, da die Einleitungsbehörde an einen Antrag des Bundesdisziplinaranwalts auf Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gebunden ist.

Zu Nummer 30 und 31 (§ 28)

Aus § 28 a. F. werden aus rechtssystematischen Gründen zwei Paragraphen gebildet.

Zu Nummer 32 (§ 28 a)

Die Neufassung erweitert die Regelung des § 28 Abs. 2 a. F. Die Vorschrift, daß der Beamte die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zur Reinigung von dem Verdacht eines Dienstvergehens beantragen und im Falle der Ablehnung seines Antrages eine schriftliche Begründung verlangen kann, wird beibehalten. Die neu eingeführte gerichtliche Nachprüfung der ablehnenden Entscheidung ist dem geltenden Recht unbekannt. Der Beamte soll dadurch in die Lage versetzt werden, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob seine vorgesetzte Behörde sein Verhalten in einem bestimmten Falle als Dienstvergehen ansieht oder nicht. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind an § 26 Abs. 4 angelehnt.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 Satz 4 a. F., wonach für Beamte auf Widerruf § 107 a. F. sinngemäß gilt, ist aus systematischen Gründen hier fortgelassen worden. § 107 n. F., der das Verfahren gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf regelt, sieht entsprechende Vorschriften für das Reinigungsverfahren der genannten Beamten vor.

Zu Nummer 33 (§ 29)

Nach der derzeitigen Fassung des § 29 können die obersten Dienstbehörden wohl für die unter Absatz 1 Buchstabe a fallenden Beamten von Besoldungsgruppe A 13 an aufwärts die Einleitungsbefugnis auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen, nicht jedoch für die unter Absatz 1 Buchstabe b fallenden Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12, für die sie selbst die Ernennungsbehörden sind. Dies wird durch die Neufassung ermöglicht.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist gegen den Präsidenten des Bundesrechnungshofes und gegen den Chef des Bundespräsidialamtes die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens nicht möglich, da eine für die Dienstaufsicht zuständige oberste Bundesbehörde, die das Antragsrecht gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes ausübt bzw. die die Befugnisse der Einleitungsbehörde wahrnimmt, nicht vorhanden ist. Diese Lücke soll nunmehr geschlossen werden. Nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt der Bundespräsident die zuständige Einleitungsbehörde. Diese Regelung gilt nur hinsichtlich des Chefs des Bundespräsidialamtes. Für den Präsidenten des Bundesrechnungshofes ist im Gesetz über die Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes eine besondere Regelung vorgesehen (vgl. Artikel II § 6). Im übrigen haben die Änderungen redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 34 (§ 30)

Der Satz 2 in Absatz 2 ist überflüssig.

Zu Nummer 35 (§ 30 a)

Satz 1 ist aus sprachlichen Gründen neu gefaßt. Die in Satz 2 vorgesehene Regelung für die hauptberuflichen Mitarbeiter des Bundesdisziplinaranwalts, die für diesen von den Disziplinargerichten auftreten, erscheint um so mehr geboten, als schon bisher sogar für die Beauftragten des Bundesdisziplinaranwalts in § 30 b (vgl. Nr. 35) eine entsprechende Vorschrift enthalten ist. Für den Bundesdisziplinaranwalt erübrigt sich im Hinblick auf § 122 Abs. 5 des Deutschen Richtergesetzes eine entsprechende Regelung.

Zu Nummer 36 (§ 30 b)

In Absatz 1 wird die Befugnis zur Erteilung von Weisungen an den Bundesdisziplinaranwalt auf die Bundesregierung übertragen, um die Stellung des Bundesdisziplinaranwalts möglichst unabhängig zu gestalten. In Absatz 2 Satz 1 wird der 1. Halbsatz aus sprachlichen Gründen neu gefaßt. Der 2. Halbsatz wird der derzeitigen Rechtslage angeglichen.

Zu Nummer 37 (§ 30 d)

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 38 (§ 30 e)

Die vorgesehene Ergänzung entspricht im wesentlichen dem § 30 e a. F. und der zu dieser Vorschrift erlassenen Durchführungsverordnung. Diese Bestimmungen haben wiederholt zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Nach der Durchführungsverordnung ist ein gewählter Verteidiger zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. In der Praxis ist unter Hinweis auf das Wort „Gericht" vielfach davon ausgegangen worden, daß die Ladung des Verteidigers nur im förmlichen Disziplinarverfahren vor den Disziplinargerichten geboten sei. Diese Auffassung steht jedoch nicht im Einklang mit dem Wortlaut und dem Sinn des § 30 e a. F., der vom Verfahren schlechthin und nicht nur vom Verfahren vor den Disziplinargerichten spricht. In der Neufassung ist deshalb der Hinweis auf die Anzeige gegenüber dem Gericht weggelassen und klargestellt, daß der Verteidiger zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im disziplinargerichtlichen Verfahren zu laden ist. Die Übersendung einer Abschrift von allen Entscheidungen und Verfügungen, die dem Beschuldigten im förmlichen Disziplinarverfahren zuzustellen sind, an den Verteidiger soll diesem die Erfüllung seiner Aufgaben in diesem Verfahrensabschnitt ermöglichen. Die Ladung des Verteidigers zur Hauptverhandlung ist in § 58 n. F. geregelt (vgl. Nr. 69).

In Absatz 2 ist das Wort „Verwaltungsrechtsräte" gegenstandslos. Die Zulassung als Verwaltungsrechtsrat ist nach § 232 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) am 1. Oktober 1960 erloschen. Abweichend von der gegenwärtigen Regelung werden auch Ruhestandsbeamte als Verteidiger zugelassen. Im übrigen hat es sich als erforderlich herausgestellt, durch die Neufassung des Satzes 1 Rechtsanwälte, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassen sind, und Hochschullehrer an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes von der Verteidigung auszuschließen. Dasselbe gilt für die Vertreter der Beamtengewerkschaften.

Zu Nummer 39 (§ 31)

Die Absätze 2 und 3 der bisherigen Fassung entfallen, da sich die Unabhängigkeit der Richter aus Artikel 97 des Grundgesetzes und § 25 des Deutschen Richtergesetzes ergibt. Wegen des Bundesdisziplinargerichts vgl. Nr. 40, wegen des Bundesverwaltungsgerichts vgl. Nr. 52.

Zu Nummer 40 (§ 32)

Die Vorschrift enthält die Neuorganisation der Disziplinargerichte im ersten Rechtszug. An Stelle der bisher 14 selbständigen Bundesdisziplinarkammern soll ein Bundesdisziplinargericht errichtet werden. Das Gericht soll mehrere Kammern mit örtlichem Zuständigkeitsbereich haben, die künftig nicht mehr selbständige Gerichte sind. Die Abgrenzung der Bezirke der Kammern erfolgt durch Rechtsverordnung.

Die bisherige Regelung begegnet Bedenken, weil sich der Gerichtssitz und der dienstliche Wohnsitz der Vorsitzenden der Bundesdisziplinarkammern mit einer Ausnahme außerhalb des Gerichtsbezirks befinden. Ferner weicht es von der üblichen Organisation der Gerichte ab, daß 14 selbständige Gerichte mit nur sechs Richtern vorhanden sind, so daß auf je zwei oder drei Gerichte nur ein Richter kommt.

Zu Nummer 41 (§ 33)

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt mit der Neufassung zugleich klar, auf welche Kammer anhängige Verfahren bei einer Bezirksänderung übergehen.

Zu Absatz 2

Eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Kammern für den Fall, daß der Wohnsitz und der letzte dienstliche Wohnsitz eines Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, fehlte bisher. Insoweit wird die Vorschrift ergänzt.

Zu Nummer 42 (§ 34)

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Kammern entscheidet künftig das Präsidium des Bundesdisziplinargerichts, da die Kammer nunmehr auf Grund der Neuorganisation der Disziplinargerichte im ersten Rechtszug nicht mehr selbständige Gerichte sind.

Zu Nummer 43 (§ 35)

Zu Absatz 1

Bei den „weiteren Richtern" handelt es sich um die Richter, die bei der erweiterten Besetzung in den in § 37 Abs. 5 n. F. genannten Fällen als Spruchrichter mitwirken.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit, im ersten Rechtszug Richter kraft Auftrags zu verwenden, muß im Interesse der Rechtspflege und aus personalwirtschaftlichen Gründen vorgesehen werden.

Zu Absatz 3

Unter dem Begriff der ehrenamtlichen Richter (Beamtenbeisitzer) werden die bisher in § 35 Abs. 1 a. F. getrennt aufgeführten rechtskundigen und anderen Beisitzer zusammengefaßt.

§ 35 Abs. 2 a. F. sieht vor, daß die Mitglieder der Bundesdisziplinarkammern das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen. Für die „weiteren Richter" kommt die Einführung dieser Altersgrenze aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Regelung ist davon abgesehen worden, für den Präsidenten, die Direktoren und die Beamtenbeisitzer ein Mindestalter vorzuschreiben. Bei der Auswahl der hierfür in Betracht kommenden Personen wird ohnehin darauf geachtet, daß sie eine ausreichende Lebenserfahrung besitzen. Für die Richter der Berufungsinstanz ist in § 15 Abs. 3 VwGO das 35. Lebensjahr vorgeschrieben.

Zu Nummer 44 (§ 35 a)

Während nach der gegenwärtigen Regelung der Präsident des Bundesdisziplinarhofs die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der Bundesdisziplinarkammern führt, soll künftig auf Grund der veränderten Gerichtsorganisation der Präsident des Bundesdisziplinargerichts die Dienstaufsicht ausüben.

Zu Nummer 44 (§ 35 b)

Die Vorschrift ist an § 5 VwGO angelehnt.

Zu Nummer 44 (§ 35 c)

Es wäre nicht zweckmäßig, das Präsidium aus nur drei Richtern, nämlich dem Präsidenten und zwei Direktoren bestehen zu lassen. Bei Verhinderung eines Direktors könnte sonst die Entscheidung des Präsidiums allein mit der Stimme des Präsidenten getroffen werden, da eine Stellvertretung der Mitglieder des Präsidiums ebenso wie im GVG und in der VwGO nicht vorgesehen ist. Mit Rücksicht auf die in § 35 Abs. 1 getroffene Regelung erscheint es geboten, auch einen der „weiteren Richter" bei der Bildung des Präsidiums zu berücksichtigen.

Zu Nummer 45 (§ 36)

Der Bundesminister des Innern soll die Beamtenbeisitzer in Zukunft nicht selbst bestellen, sondern unter Berücksichtigung der Vorschläge der oberen Bundesbehörden sowie der Spitzenorganisationen der Beamtengewerkschaften Beisitzerlisten aufstellen, aus denen die Beisitzer ausgelost werden und zwar zunächst beim Bundesverwaltungsgericht (vgl. § 43 Abs. 2 n. F.) für die Beamtendisziplinarsenate und sodann beim Bundesdisziplinargericht für die einzelnen Kammern. Die in Absatz 2 und 3 getroffene Regelung gewährleistet die Einhaltung der vorgeschriebenen Reihenfolge bei der Heranziehung der Beisitzer.

Absatz 4 sieht eine Verpflichtung der Beamtenbeisitzer vor. Eine Vereidigung ist nicht erforderlich, da die Beamten schon den Diensteid geleistet haben.

Nach Absatz 5 verbleibt es abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 bei der Regelung, daß im Disziplinarverfahren gegen Beamte im Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin und der anderen in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 genannten Verwaltungen die Beamtenbeisitzer Beamte dieser Verwaltungen sein und ihren Wohnsitz im Dienstbereich dieser Verwaltungen haben müssen. Die Listen (Absatz 2) werden hier von dem Präsidenten der Landespostdirektion und des Landesfinanzamtes Berlin aufgestellt (vgl. Artikel II § 3).

Zu Nummer 46 (§ 37)

Zu Absatz 1

Es erscheint notwendig, die Verteilung des Vorsitzes in den Kammern auf die Direktoren nicht dem Präsidium, sondern dem Präsidenten zusammen mit sämtlichen Direktoren zu überlassen, um eine für alle Beteiligten befriedigende Regelung sicherzustellen.

Die Vorschriften in Absatz 2 und 3 entsprechen der im GVG und der VwGO getroffenen Regelung.

Absatz 4 entspricht § 37 a. F.

Nach Absatz 5 soll es künftig bei dem Bundesdisziplinargericht neben den Vorsitzenden der Kammern weitere Richter geben, die in besonders umfangreichen oder bedeutsamen Sachen zur Hauptverhandlung zugezogen werden. In diesem Fall soll die Kammer auf Grund eines vom Vorsitzenden nach Anhörung des Bundesdisziplinaranwalts zu treffenden Beschlusses in erweiterter Besetzung entscheiden. Die Wehrdisziplinarordnung kennt in § 56 eine sog. große Besetzung mit vier Mitgliedern. Abweichend hiervor ist jedoch bei der erweiterten Besetzung neben dem „weiteren Richter" die Mitwirkung eines dritten Beamtenbeisitzers vorgesehen, um das Stimmenverhältnis nicht zuungunsten der Beamtenbeisitzer zu verschieben. Da die erweiterte Besetzung nur in Ausnahmefällen notwendig sein dürfte, werden für das Bundesdisziplinargericht nur zwei oder drei „weitere Richter" erforderlich sein. (Wegen der Verwendung als Untersuchungsführer vgl. § 44 Abs. 2 n. F. und Begründung zu Nr. 55 zu Abs. 2).

Zu Nummer 47 (§ 37 a)

Die Vorschrift zählt die Gründe auf, die von der Ausübung des Richteramtes ausschließen. Weitere Ausschließungsgründe, die nur für das Wiederaufnahmeverfahren gelten, sind in § 93 enthalten. Um rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, daß von der Ausübung des Richteramtes auch ausgeschlossen ist, wer Dienstvorgesetzter des Beschuldigten oder bei der Dienststelle des Beschuldigten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt war oder ist. Dasselbe gilt für Beamte, die bei der Disziplinarverfolgung des Beschuldigten in der anhängigen Sache tätig gewesen sind. Die Vorschrift des § 37 a gilt, wie sich aus den Verweisungsvorschriften in § 43 Abs. 3 n. F. und § 44 Abs. 4 n. F. ergibt, auch für die Mitglieder der Disziplinarsenate und den Untersuchungsführer.

Zu Nummer 48 (§ 38)

Nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes ist der Ausdruck „Antrag" anstatt „Einspruch" zutreffend.

Zu Nummer 49 (§ 39)

Entgegen dem Wortlaut bezog sich die Vorschrift schon bisher nur auf die Beamtenbeisitzer, nicht auf die Berufsrichter (vgl. § 41 Abs. 5 a. F. und Behnke, Kommentar zur BDO Anmerkung 1 zu § 39).

Zu Nummer 50 (§ 40)

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung, wonach das Amt als Beamtenbeisitzer erlosch, wenn dieser mit Geldbuße im förmlichen Disziplinarverfahren, nicht aber, wenn er dazu durch Disziplinarverfügung bestraft wurde, ist nicht gerechtfertigt. In Zukunft bleibt in beiden Fällen die Strafe ohne Einfluß auf das Amt des Beisitzers.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung stellt klar, daß eine Beförderung auf die Eigenschaft als Beamtenbeisitzer ohne Einfluß bleibt. Entgegen der bisherigen DVO scheidet der Beamtenbeisitzer auch dann nicht aus, wenn er in eine höhere Laufbahn aufsteigt.

Zu Nummer 51

Wegen der Änderung der Überschrift siehe Nummer 52.

Zu Nummer 52 (§§ 41, 42)

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 a. F. wird der Bundesdisziplinarhof bei dem Bundesverwaltungsgericht errichtet. Tatsächlich besteht jedoch bisher zwischen Bundesverwaltungsgericht und Bundesdisziplinarhof keine sachliche oder organisatorische Verbindung. Der Bundesdisziplinarhof ist vielmehr ein selbständiges letztinstanzliches Gericht des Bundes. Über seine rechtliche Stellung bestehen Meinungsverschiedenheiten. Insbesondere war in den vergangenen Jahren kein Einverständnis darüber zu erzielen, ob der Bundesdisziplinarhof neben den in Artikel 96 Abs. 1 GG genannten ein weiteres oberes Bundesgericht ist. Auch durch Artikel 96 a GG und das Deutsche Richtergesetz ist darüber keine Klarheit geschaffen worden. Besonderes Gewicht bekam die Frage der rechtlichen Stellung des Bundesdisziplinarhofs bei der Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte, durch das ein gemeinsamer Senat der oberen Bundesgerichte gebildet werden soll. Um die aus dieser rechtlichen Unklarheit entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen und zugleich aus organisatorischen Gründen, ist beabsichtigt, den Bundesdisziplinarhof mit dem Bundesverwaltungsgericht zu einem Gericht zusammenzulegen. Die grundlegenden Vorschriften über den Bundesdisziplinarhof müssen demzufolge in die Verwaltungsgerichtsordnung aufgenommen werden (vgl. Artikel II § 7). Die bisherigen §§ 41, 42 sind daher in der Bundesdisziplinarordnung zu streichen.

Zu Nummer 53 (§ 43)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 2 Satz 4 und § 43 a. F.

Absatz 2 ergibt sich aus der Neuregelung der Berufung von Beamtenbeisitzern (vgl. § 36 Abs. 2).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 5.

Zu Nummer 54

Die Ergänzung der Überschrift ergibt sich daraus, daß § 53 Abs. 1 und 2 sowie § 56 als neue §§ 52 a, 52 b in den Unterabschnitt 6 einbezogen sind.

Zu Nummer 55 (§ 44)

Zu Absatz 1

Die Neufassung soll zum Ausdruck bringen, daß die Durchführung einer Untersuchung im förmlichen Disziplinarverfahren den Regelfall darstellt und nur ausnahmsweise von der Untersuchung abgesehen werden darf. Die Vorschrift, wonach der Beschuldigte zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, stets gehört werden muß, trägt den Besonderheiten des Disziplinarverfahrens Rechnung und dient dem Interesse des Beschuldigten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, daß außer Beamten auch Richter zum Untersuchungsführer bestellt werden können. Hierbei ist in erster Linie an die „weiteren Richter" gedacht, die im Rahmen der erweiterten Besetzung in den in § 37 Abs. 2 n. F. genannten Fällen als Spruchrichter mitwirken sollen. Soweit sie durch diese Tätigkeit nicht voll ausgelastet sind, ist ihre Verwendung als Untersuchungsführer in Aussicht genommen. Ist der Richter schon als Untersuchungsführer tätig gewesen, so ist er von der Ausübung des Richteramtes nach § 37 a ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Die Worte „abgesehen von den Fällen des § 50" sind ungenau gestrichen, weil § 50 keine Weisungsgebundenheit begründet. Zusätzlich zu den bisherigen Erlöschensgründen treten die gegen den Untersuchungsführer gerichtete Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens und die Erhebung der öffentlichen Klage in schwerwiegenden Fällen hinzu. Ein Untersuchungsführer, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen, ist ebenso untragbar wie ein Beamtenbeisitzer (vgl. § 39). Im Interesse der zügigen Durchführung des Disziplinarverfahrens ist ferner die Möglichkeit der Abberufung eröffnet, wenn der Untersuchungsführer länger als zwei Monate infolge Erkrankung dienstunfähig ist.

Zu Absatz 4

Die gegenwärtige Regelung, wonach die Einleitungsbehörde über die Ablehnung des von ihr bestellten

Untersuchungsführers entscheidet, läßt sich aus rechtsstaatlichen Gründen nicht aufrechterhalten.

Zu Nummer 56 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung des Absatzes 1 soll klargestellt werden, daß die Vorschriften der StPO über die Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung, die nach § 20 in der Hauptverhandlung vor den Disziplinargerichten ergänzend anzuwenden sind, auch im Untersuchungsverfahren sinngemäß Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Eine Verpflichtung des Schriftführers anstelle der Vereidigung ist vorgesehen, weil die Abnahme des Eides auf unumgängliche Fälle beschränkt bleiben sollte.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 57 (§ 46)

Die Befugnis des Untersuchungsführers, Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen, wird in Anlehnung an die vergleichbaren Vorschriften der Strafprozeßordnung neu geregelt. Der Untersuchungsführer kann in Zukunft die genannten Maßnahmen nur bei Gefahr im Verzug anordnen. Seine Befugnis zur Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen wird — abweichend von der Regelung in § 17 — auf Fälle der Beweissicherung beschränkt.

Zu Nummer 58 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Die Änderung folgt der jetzigen Bezeichnung der Anstalten.

Zu Buchstabe b

Das Wort „Unterbringungsverfahren" ist richtiger als das Wort „Untersuchungsverfahren", das im Gesetz in anderem Sinne verwendet wird.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Satz 4 des Absatzes 1 ist im Hinblick auf die Regelung des § 30 e Abs. 2 Satz 1 entbehrlich.

Zu Nummer 59 und 60 (§§ 49, 50)

Nach dem geltenden Recht muß der Untersuchungsführer den Beweisanträgen des Bundesdisziplinaranwalts entsprechen, während er den Beweisanträgen des Beschuldigten stattgeben soll, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages von Bedeutung sein können (vgl. § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1 a. F.). Diese unterschiedliche Bewertung von Anträgen des Beschuldigten und des Bundesdisziplinaranwalts ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Neufassung des § 49 Abs. 2 (Nr. 58) verbessert die Stellung des Beschuldigten dadurch, daß in Zukunft der Untersuchungsführer bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen verpflichtet ist, auch den Beweisanträgen des Beschuldigten zu entsprechen.

Zu Nummer 61 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Eine Vorschrift, daß der Bundesdisziplinaranwalt zur abschließenden mündlichen Anhörung des Beschuldigten zu laden ist, fehlte bisher. Sie erscheint erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 62 (§ 52)

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung der zitierten Vorschriften.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen, weil sämtliche Kostenvorschriften jetzt in Abschnitt VI des Gesetzes zusammengefaßt sind (vgl. den hier in Betracht kommenden § 97 a Satz 3 n. F.). Die Umgestaltung der bisher in Satz 4 enthaltenen Vorschrift ergibt sich aus der Änderung des § 3 a n. F.

Zu Buchstabe d

Für den Fall, daß die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren nach Absatz 2 Satz 1 einstellt, ohne eine Disziplinarstrafe zu verhängen, wird dem Beamten bei Vorliegen der in § 28 a Satz 4 n. F. genannten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, die Durchführung des Reinigungsverfahrens zu beantragen.

Zu Buchstabe e

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 63 (§§ 52 a, 52 b)

§ 52 Abs. 1 und 2 sowie § 56 a. F. behandeln Vorgänge, die nicht in den Abschnitt 7 — Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht bis zur Hauptverhandlung — gehören. Sie sind daher als §§ 52 a und 52 b zum Unterabschnitt 6 gezogen worden.

Die Änderungen in der Fassung des neuen § 52 a haben nur redaktionelle Bedeutung.

Die Vorschrift des § 52 b soll etwaigen Verzögerungen begegnen. Die Frist von vier Monaten ist jedoch nach den Erfahrungen der Praxis zu kurz und soll daher auf sechs Monate verlängert werden.

Zu Nummer 64 (§ 53)

Die Neufassung des § 53 Abs. 5 a. F. (vgl. § 53 Abs. 4 n. F.) dient der Klarstellung.

Die übrigen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 65 (§ 53 a)

Schon bisher konnten auf Antrag des Beschuldigten oder des Bundesdisziplinaranwalts oder auch ohne einen solchen Antrag Zeugen, die in einem anderen gerichtlichen Verfahren oder in einer Untersuchung vernommen worden sind, in der Hauptverhandlung nochmals vernommen werden. Von dieser Möglichkeit haben die Disziplinargerichte in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht. Durch die neue Vorschrift wird dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt unter gewissen Voraussetzungen das Recht auf erneute Vernehmung von Zeugen gegeben. Die Vorschrift ist insbesondere geschaffen worden, um den rechtsstaatlichen Schutz des Beschuldigten zu verstärken. Sie lehnt sich in der Fassung an die entsprechende Regelung der Niedersächsischen Disziplinarordnung an (§ 66 a. a. O.). Vgl. auch die Vorschriften § 58 (Nr. 69) und § 61 (Nr. 72).

Zu Nummer 66 (§ 54)

Die Änderungen ergeben sich aus der Umorganisation der Gerichte.

Zu Nummer 67 (§§ 55, 56)

Die Streichungen ergeben sich aus der Neufassung der §§ 52 b, 53.

Zu Nummer 68 (§ 57)

Vgl. die Begründung zu Nr. 66.

Zu Nummer 69 (§ 58)

Die in Absatz 1 vorgesehene Ergänzung, daß auch der Verteidiger zur Hauptverhandlung zu laden ist, entspricht dem geltenden Recht, wie sich aus der DVO zu § 30 e a. F. in Verbindung mit § 30 e Abs. 1 Satz 1 ergibt. Da die genannte Verordnung nach Artikel VI außer Kraft treten soll, ist er erforderlich, neben der in § 30 e n. F. vorgesehenen Ladung des Verteidigers eine entsprechende Regelung für die Hauptverhandlung zu treffen. Wegen Satz 1 Halbsatz 1 vgl. die Begründung zu Nr. 65 (§ 53 a).

Zu Nummer 70 (§ 59)

Die Worte „und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht mehr zugelassen werde" sind gestrichen, weil diese Bestimmung der heutigen Auffassung vom Recht der Verteidigung nicht mehr entspricht.

Zu Nummer 71 (§ 60)

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 72 (§ 61)

Die Neufassung der Absätze 1 und 3 trägt der erweiterten Besetzung (§ 37) Rechnung und sieht vor, daß im Falle der erweiterten Besetzung der weitere Richter mit der Berichterstattung und mit weiteren Beweiserhebungen betraut werden kann. Dagegen kann der Beamtenbeisitzer zwar mit der Berichterstattung, nicht aber mit der Durchführung weiterer Beweiserhebungen und der Anfertigung von Urteilsentwürfen beauftragt werden. Die Beamtenbeisitzer sollen durch ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Richter ihrem Hauptamt nicht unangemessen entzogen werden.

Wegen Absatz 2 Satz 2 vgl. die Begründung zu Nr. 63 (§ 53 a).

Die übrigen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 73, 74 (§§ 62, 63)

Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 75 (§ 64)

Zu Absatz 1

Nach geltendem Recht (§ 64 Abs. 1 a. F.) kann einem Beamten, der von einem Disziplinargericht mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist, in dem Urteil ein Unterhaltsbeitrag entweder auf Lebenszeit oder auf Zeit bewilligt werden. Ist ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, so schließt dies nach der Verwaltungspraxis die Nachversicherung in der Sozialversicherung aus. Da der Unterhaltsbeitrag nach der ständigen Rechtsprechung der Disziplinargerichte nur den Zweck hat, dem früheren Beamten einen notdürftigen — nicht einen angemessenen (standesgemäßen) — Lebensunterhalt zu gewährleisten, ist er häufig niedriger als die Rente, die der Beamte erhalten würde, wenn er nachversichert worden wäre. Dieses Ergebnis wird in zunehmendem Maße als unbillig empfunden. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Disziplinargerichte nur noch Unterhaltsbeiträge auf Zeit bewilligen dürfen, die die Nachversicherung nicht ausschließen.

Ruhestandsbeamte, die mit der Aberkennung des Ruhegehalts bestraft wurden, konnten nach der früheren Rechtslage nicht nachversichert werden, weil ihnen im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung ein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zusteht (vgl. § 1232 Abs. 1 RVO, § 9 Abs. 1 AVG). Für sie gilt das zu Absatz 1 hinsichtlich des Verhältnisses von Unterhaltsbeitrag und Rente Gesagte entsprechend. Diese Benachteiligung der früheren Ruhestandsbeamten ist durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) beseitigt worden. Dieses bestimmt, daß Personen, die versicherungsfrei waren und nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine lebenslängliche Versorgung beziehen, nachzuversichern sind, wenn sie ihren Anspruch auf Versorgung ganz und auf Dauer verlieren (Artikel I § 1 Nr. 11 Buchstabe b). Der Entwurf stellt daher die Ruhestandsbeamten hinsichtlich der Gewährung der

Unterhaltsbeiträge grundsätzlich den aktiven Beamten gleich.

Die Grundvoraussetzung der milderen Beurteilung des Falles ist als entbehrlich gestrichen worden. Die Bedürftigkeit und Nichtunwürdigkeit des Verurteilten sollen dagegen als Voraussetzungen für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestehen bleiben.

Die Vorschrift über die Zahlung des Kinderzuschlages ist zur Klarstellung aufgenommen.

Zu Absatz 2

Bedürftigkeit als Grund für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entfällt, soweit der Beamte oder Ruhestandsbeamte eine Rente erhält. Der Entwurf sieht daher vor, daß Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen sind. Da vielfach die Renten erst verspätet gezahlt werden, ist die Erstattung der gezahlten Unterhaltsbeiträge aus den Nachzahlungen vorgesehen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem Absatz 2 a. F. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem Absatz 3 a. F.

Zu Absatz 5

Die bisherigen Absätze 4 und 6 sind zusammengezogen. § 160 a, der durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) eingefügt worden war, ist wieder gestrichen worden, da in Absatz 2 die Anrechnung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen in vollem Umfange vorgeschrieben ist. Eine nochmalige Anrechnung über § 160 a BBG kommt daher nicht in Frage.

Der bisherige Absatz 5 fällt fort, da Unterhaltsbeiträge auf Lebenszeit nicht mehr zugelassen sind.

Zu Nummer 76 (§ 65)

Künftig soll die Unterzeichnung des Urteils durch den Vorsitzenden ausreichen. Im Falle der erweiterten Besetzung ist zusätzlich die Unterzeichnung durch den „weiteren Richter" vorgesehen. Die Unterschriftsleistung durch die Beamtenbeisitzer hat in der Praxis wiederholt zu Verzögerungen geführt und erscheint entbehrlich.

Zu Nummer 77 (§ 66)

Zu Buchstabe a

Vgl. zu Nummer 28 zu Buchstabe b

Zu Buchstabe b

Die Vorentscheidung des Vorsitzenden der Kammer bei Verwerfung einer unzulässigen Beschwerde oder Berufung ist im Interesse der Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 78 (§ 67)

Anstelle der bisherigen Frist von zwei Wochen für die Einlegung der Berufung ist künftig eine Frist von einem Monat vorgesehen. Mit Rücksicht auf die Verlängerung der Berufungsfrist ist die zwingende Vorschrift des Satzes 2 in eine Kannbestimmung umgewandelt worden. Im übrigen haben die Änderungen nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 79 (§ 68)

Vgl. zu Nummer 28 zu Buchstabe b.

Zu Nummer 80 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Die Berufungsbegründungsfrist ist ebenfalls von zwei Wochen auf einen Monat ausgedehnt worden.

Zu Buchstabe b

Aus systematischen Gründen wird die Vorschrift nach § 75 Abs. 2 übernommen.

Zu Nummer 81 (§ 70)

Die Änderung ist aus dem unter Nummer 77 zu Buchstabe b (§ 66) dargestellten Grunde vorgesehen.

Zu Nummer 82, 83 (§§ 71, 72)

§ 72 Abs. 1 a. F. ist nach § 71 Abs. 2 n. F. übernommen worden.

Die in § 72 Abs. 2 a. F. genannten Anordnungen des Vorsitzenden bedürfen als geschäftsleitende Maßnahmen nicht einer gesetzlichen Regelung und sollen deshalb ersatzlos wegfallen.

Zu Nummer 84 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 73 Abs. 1 Satz 2 a. F.

Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Nr. 4 a. F. ist entbehrlich, da sie nur eine vorbereitende Maßnahme für die Gerichtsentscheidung darstellt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des § 73 Abs. 3 Halbsatz 1 a. F. ist im Hinblick auf § 77 entbehrlich.

Zu Nummer 85 (§ 75)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Satz 1 und 2 haben nur redaktionelle Bedeutung. Durch Satz 3 wird klargestellt, daß der in § 53 a vorgesehene Rechtsanspruch auf erneute Zeugenvernehmung nur in der 1. Instanz geltend gemacht werden kann.

Zu Absatz 2

§ 75 Abs. 2 a. F. ist entbehrlich, da eine entsprechende Vorschrift für die Kammern der Bundesdisziplinargerichte in § 37 Abs. 6 n. F. und die sinngemäße Anwendung dieser Vorschrift in § 43 Absatz 1 Satz 2 n. F. für die Beamtendisziplinarsenate vorgesehen ist.

Die Vorschrift des § 75 Abs. 2 n. F. entspricht dem § 69 Abs. 3 a. F. und wird aus systematischen Gründen nach § 75 übernommen.

Zu Nummer 86 (§ 75 a)

Die Vorschrift entspricht dem § 358 Abs. 1 StPO, der nach herrschender Auffassung auch im Disziplinarrecht gemäß § 20 Anwendung findet. Nach den Beobachtungen in der Praxis erweist sich jedoch die Einfügung dieser Vorschrift als notwendig.

Zu Nummer 87

Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung des neuen Unterabschnittes c.

Zu Nummer 88 (§ 77)

Die Änderung ergibt sich aus der Eingliederung des Bundesdisziplinarhofs in das Bundesverwaltungsgericht.

Zu Nummer 89 (§ 79)

Zu Buchstabe a

Die Streichung ist notwendig, weil es einen Wartestand nicht mehr gibt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 stellt eine Erweiterung der Regelung des § 152 BBG dar. Es ist vorgesehen, daß unbeschadet der Regelung des § 152 Abs. 6 BBG eine Abfindung an eine verheiratete Beamtin, die einen Antrag auf Entlassung gestellt hat und gegen die ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht gezahlt werden darf. Dabei ist es unerheblich, aus welchen Gründen die Beamtin ihre Entlassung beantragt hat. Die disziplinarrechtliche Verfolgbarkeit der entlassenen Beamtin, die eine nach § 152 BBG zustehende Abfindung noch nicht erhalten hat, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 BDO.

Zu Nummer 90 (§ 81)

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Nach der Regelung des § 81 Abs. 3 a. F. kann der Beschuldigte erst nach Eintritt der Abhängigkeit des Verfahrens eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Teilen der Dienst- oder Versorgungsbezüge beantragen. Die Anhängigkeit tritt erst mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift beim Bundesdisziplinargericht ein (vgl. § 53 Abs. 3 a. F., § 53 Abs. 1 n. F.). Aus rechtsstaatlichen Gründen erscheint es notwendig, dem Beschuldigten das Recht zur Anrufung des Gerichts schon vor der Anhängigkeit einzuräumen. Für ein Antragsrecht des Bundesdisziplinaranwalts besteht im Hinblick auf dessen Befugnisse aus § 81 Abs. 1 kein Bedürfnis.

Zu Nummer 91 (§ 82)

Zu Buchstabe a

Die Änderung berichtigt eine Ungenauigkeit des bisherigen Wortlauts des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Worte „nach dem Ergebnis der Untersuchung" erwecken den Anschein, als habe der Verfall der einbehaltenen Beträge in den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Fällen zur Voraussetzung, daß eine Untersuchung im Sinne des § 44 durchgeführt worden ist. Dies trifft jedoch nicht zu.

Zu Buchstabe c

Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Kosten des Strafverfahrens von den Nachzahlungsbeträgen abzuziehen.

Zu Buchstabe d

Beamte, deren vorläufige Dienstenthebung angeordnet ist, nehmen vielfach eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit auf und haben auf diese Weise häufig ein beträchtliches Arbeitseinkommen. Künftig ist dieses Einkommen nach Abschluß des Disziplinarverfahrens auf die nachzuzahlenden Einbehaltungsbeträge anzurechnen, wenn der Beamte zur Gehaltskürzung oder einer höheren Disziplinarstrafe verurteilt wird. Die Anwendung der Vorschrift hat zur Voraussetzung, daß nach der vorläufigen Dienstenthebung eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit mit oder ohne Genehmigung aufgenommen worden ist oder daß eine bereits vor diesem Zeitpunkt ohne Genehmigung aufgenommene Nebentätigkeit weiterhin ausgeübt wird. Der Anrechnung unterliegen in jedem Falle nur die Einkünfte, die nach der vorläufigen Dienstenthebung erzielt werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 82 Abs. 3 der Hamburgischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 25. Juli 1961 (GVBl. S. 249). Bedenken aus Gründen der Alimentationspflicht des Dienstherrn erscheinen nicht begründet. Vielmehr ist die Regelung im Interesse der unbestraften Beamten notwendig, da diese wegen ihres Dienstes nicht in der Lage sind, eine solche Nebenbeschäftigung auszuüben.

Zu Nummer 92

Durch die Änderung der Überschrift wird klargestellt, daß nur förmliche Disziplinarverfahren wiederaufnahmefähig sind.

Zu Nummer 93 (§ 83)

§ 83 ist im Interesse der Übersichtlichkeit neu geordnet worden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, eine Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens lediglich deshalb auszuschließen, weil nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist. Die Vorschrift des Absatzes 3 Satz 3 war bislang in § 13 Abs. 1 Satz 4 a. F. enthalten (vgl. Begründung zu Nr. 16 letzter Absatz). Die übrigen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 94 (§ 84)

Es handelt sich um eine Änderung wegen der Neufassung des § 83 (s. Nummer 93).

Zu Nummer 95 (§ 86)

Zu Buchstabe a

Entsprechend der im förmlichen Disziplinarverfahren geltenden Zuständigkeitsregelung soll auch im Wiederaufnahmeverfahren künftig der Bundesdisziplinaranwalt Verfahrensbeteiligter und dementsprechend an Stelle der Einleitungsbehörde berechtigt sein, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen. Daß der Bundesdisziplinaranwalt einem Verlangen der Einleitungsbehörde auf Stellung eines Wiederaufnahmeantrages nachzukommen hat, entspricht der Abgrenzung der Befugnisse dieser beiden Behörden in der BDO (vgl. § 67 Abs. 3).

Zu Buchstabe b

Der bisherige Klammerzusatz ist überflüssig.

Zu Nummer 96 (§ 88)

Die Streichung ergibt sich aus der Änderung des § 86 (s. Nummer 95).

Zu Nummer 97 (§ 89)

Die Änderungen werden wegen der Neufassung des § 83 (s. Nummer 93) vorgenommen.

Zu Nummer 98 (§ 90)

Zu Buchstaben a und b

Entsprechend der in Nummer 95 Buchstabe a vorgesehenen Neufassung des § 86 Abs. 1 Nr. 2 tritt der Bundesdisziplinaranwalt an die Stelle der Einleitungsbehörde. Die Benachrichtigung des Bundesdisziplinaranwalts entfällt daher.

Zu Buchstabe c

Beweiserhebungen durch Beamtenbeisitzer (vgl. § 61 Abs. 3 a. F.) sollen nicht mehr stattfinden. Auf die Begründung zu Nummer 72 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 99, 100 (§§ 91, 92)

Die Änderungen ergeben sich aus der Neufassung des § 86 Abs. 1 Nr. 2 (s. Nummer 95).

Zu Nummer 101

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 102 (§ 93)

Die Neufassung soll klarer als die bisherige Fassung die Ausschließung von einer Tätigkeit im Wiederaufnahmeverfahren zum Ausdruck bringen.

Zu Nummer 103 (§ 95)

Die Änderung ergibt sich daraus, daß § 173 BBG weggefallen ist.

Zu Nummer 104

Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages sind bisher zu Unrecht in den Abschnitt IV Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens eingegliedert, in den sie sachlich nicht gehören. Es ist daher ein neuer Abschnitt V gebildet worden.

Zu Nummer 105 (§ 96)

Zu Buchstabe a

Die neue Regelung in Absatz 2 Satz 2, die die entsprechende Anwendung des § 64 Abs. 2 und 5 vorsieht, dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 ermöglicht im Interesse des Verurteilten die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages mit Rückwirkung vom Antragsmonat ab, weil die Ermittlungen über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht selten längere Zeit in Anspruch nehmen und der Antragsteller die dadurch bedingte Verzögerung der Entscheidung nicht zu vertreten hat.

Zu Absatz 4

Beweiserhebungen durch Beamtenbeisitzer (vgl. § 61 Abs. 3 a. F.) sollen nicht mehr stattfinden. Auf die Begründung zu Nummer 70 wird Bezug genommen.

Die Kostenvorschrift des bisherigen Absatzes 3 Satz 3 ist gestrichen worden, weil sämtliche Kostenvorschriften jetzt in Abschnitt VI des Gesetzes zusammengefaßt sind (vgl. Nr. 62 zu Buchstabe c), für die hier in Betracht kommende Bestimmung § 98 Abs. 2 Nr. 2, § 99 Abs. 3, § 100 Abs. 3 sowie die Begründung zu Nummer 109 bis 112).

Zu den Absätzen 5 und 6

Absatz 4 a. F. ist in zwei Absätze aufgeteilt worden, um klarzustellen, daß Satz 2 sich nicht nur auf die Fälle des Satzes 1 bezieht.

Zu Nummer 106

Die Änderung ergibt sich aus Nummer 104.

Zu Nummer 107 (§ 97)

§ 97 a a. F. ist vor § 97 a. F. gesetzt worden, weil er die Grundsatzregelung enthält.

Der Auslagenkatalog ist, soweit es die Besonderheiten des Disziplinarverfahrens zulassen, an den des Gerichtskostengesetzes angeglichen. Infolgedessen werden künftig Fernschreibgebühren, nicht aber Post- und Fernsprechgebühren als Auslagen erhoben. Aus Vereinfachungsgründen wird auf eine Regelung über die Höhe der Schreibgebühren verzichtet und auf die entsprechenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes verwiesen.

Die in Nummer 5 vorgesehene Ergänzung, wonach auch die Reisekosten des mit den Vorermittlungen beauftragten Beamten oder eines ersuchten Richters zu den Kosten des Verfahrens rechnen, dient der Klarstellung und entspricht dem geltenden Recht. Wegen der Änderung der Nummer 6 vgl. die Begründung zu Nummer 57 (§ 48) unter a).

Zu Nummer 108 (§ 97 a)

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich Absatz 1 Satz 1 und 3 a. F. Satz 2 a. F. ist hier gestrichen, weil es sich um eine Vollstreckungsbestimmung handelt, die jetzt in § 103 Abs. 1 erscheint. Absatz 2 a. F. ist als selbstverständlich weggelassen. Die in Satz 3 vorgesehene Regelung entspricht dem § 52 Abs. 2 Satz 3 a. F.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Klarstellung und entspricht der gegenwärtigen Rechtslage.

Zu Nummer 109 bis 112 (§§ 98 bis 101)

Die Vorschriften, die die Kosten des förmlichen Verfahrens behandeln, sind neu geordnet. Während § 98 n. F. die Kostentragung bei Verurteilung und Freispruch des Beschuldigten sowie bei Einstellung des förmlichen Verfahrens regelt, enthält § 99 n. F. Vorschriften über die Kosten im Rechtsmittelverfahren und § 100 n. F. über den Ersatz der notwendigen Auslagen.

Die bislang in anderen Abschnitten enthaltenen Kostenvorschriften sind im Abschnitt VI (Kosten des Disziplinarverfahrens) zusammengefaßt worden. Der Wegfall der Kostenvorschriften in § 96 Abs. 3 Satz 3, § 105 Abs. 2 Satz 3 a. F. macht die Regelung zu § 98 Abs. 2 Nr. 2, § 99 Abs. 3, § 100 Abs. 3 erforderlich. Die Einbeziehung des § 28 a in die Regelungen der §§ 99, 100 ergibt sich aus der Neufassung der Vorschriften über das Reinigungsverfahren, die die Möglichkeit vorsehen, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Für das Antragsverfahren nach § 26 finden die Vorschriften der §§ 99, 100 ebenfalls sinngemäß Anwendung. Eine entsprechende Kostenvorschrift fehlte bislang; von der Rechtsprechung sind insoweit jedoch die §§ 99, 100 a. F. schon entsprechend angewendet worden.

Die in § 98 Abs. 4 n. F. vorgesehene Möglichkeit, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise einem Dritten aufzuerlegen, knüpft an § 469 StPO an, der bislang ohnehin sinngemäß anzuwenden war.

Die Neufassung des § 100 Abs. 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, dem Bund die notwendigen Auslagen des Beschuldigten auch dann ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn die zur Anschuldigung gestellten Pflichtverletzungen nur zum Teil die Grundlagen der Verurteilung bilden. Darüber hinaus sieht Absatz 1 Satz 2 die zwingende Auslagenüberbürdung auf den Bund auch für den Fall vor, daß gegen den Beschuldigten ein begründeter Verdacht nicht vorliegt. Diese Regelung entspricht dem § 467 Abs. 2 Satz 2 StPO.

Die Neufassung des § 101 Abs. 2 und 3 a. F. dient nur der Klarstellung und entspricht der gegenwärtigen Rechtslage.

Zu Nummer 113

Die Änderung ergibt sich aus dem inzwischen eingefügten § 103 a (s. Nummer 116).

Zu Nummer 114 (§ 102)

§ 102 n. F. ist entsprechend der Reihenfolge der Disziplinarstrafen im Strafenkatalog des § 4 Abs. 1 n. F. neu geordnet.

Absatz 1 stellt die Bestimmung über die Zuständigkeit zur Vollstreckung von Disziplinarstrafen als Grundsatzregelung an den Anfang (vgl. Absatz 5 Satz 1 a. F.).

Absatz 2 entspricht Absatz 4 a. F., Absatz 3 den Absätzen 6, 7 a. F.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht Absatz 3 Satz 1 a. F. Die Änderung im Wortlaut hat nur redaktionelle Bedeutung.

Satz 2 ist an Absatz 3 Satz 2 a. F. angelehnt, doch liegt hier eine materielle Änderung vor. Werden die Disziplinarstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe nebeneinander verhängt (§ 4 Abs. 2 Satz 1), so tritt der Beamte nach geltendem Recht mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist (Absatz 2 a. F.). Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Versagung des Aufsteigens im Gehalt gerechnet (Absatz 3 Satz 2 a. F.). Wenn nach Rechtskraft des Urteils zwei Jahre vergangen sind und der mit der Zurückstufung bestrafte Beamte in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufsteigen würde, sind auch nach dem Inkrafttreten der Strafe der Versagung des Aufsteigens im Gehalt bereits zwei Jahre vergangen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift kann sich daher die Strafe der Versagung des Aufsteigens im Gehalt nur dann auswirken, wenn sie mehr als zwei Jahre, d. h. mindestens drei Jahre (vgl. § 7 a Satz 2 Halbsatz 2), beträgt. Die DVO Nr. 4 zu § 102 bestimmt aber im Gegensatz hierzu, daß die Hemmung des Aufsteigens im Gehalt erst dann wirksam wird, wenn ein Aufsteigen möglich wird. Zu dieser rechtlich nicht eindeutigen Regelung sind unterschiedliche höchstrichterliche Entscheidungen ergangen. Im Interesse einer eindeutigen Regelung soll künftig bei Ver-

hängen der genannten Doppelstrafe die Versagung des Aufsteigens im Gehalt von dem Zeitpunkt ab gerechnet werden, an dem der Beamte ohne die Disziplinarstrafe nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgestiegen wäre. Dabei ist noch bedeutsam, daß die Wehrdisziplinarordnung in § 107 Abs. 5 eine dem § 102 Abs. 3 BDO gleichlautende Vorschrift, dagegen keine der DVO entsprechende Durchführungsvorschrift hat. Beim Verhängen der Doppelstrafe ist daher ein unterschiedliches besoldungsrechtliches Ergebnis bei Beamten und Soldaten nicht auszuschließen.

Zu Absatz 5

Satz 1 weicht von der bisher in Absatz 2 a. F. getroffenen Regelung insofern ab, als der Beamte nicht mit der Rechtskraft des Urteils, sondern mit dem Ersten des der Rechtskraft des Urteils folgenden Monats in die Dienstaltersstufe eintritt, in die er zurückgestuft worden ist. Diese Änderung bedeutet für die Verwaltung eine Vereinfachung. Denn nach der gegenwärtigen Rechtslage wird das Besoldungsdienstalter im Falle einer Verurteilung nach den §§ 7 b oder 7 c BDO auf den Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird, und damit in aller Regel auf einen anderen Tag als den Monatsersten festgesetzt. In diesen Regelfällen müssen für den Monat, in dem das Urteil rechtskräftig wird, und für jeden Monat, in dem ein Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe erfolgt, die Dienstbezüge nach Tagen je für die niedrigere und höhere Stufe berechnet werden. Diese Doppelberechnung entfällt in Zukunft. Für den Beamten bringt die Änderung eine Verbesserung, da der Eintritt in die niedrigere Stufe bzw. Gruppe nicht mit der Rechtskraft des Urteils, sondern erst mit Beginn des nächsten Monats erfolgt. Darüber hinaus hat sie für ihn noch einen weiteren Vorteil. Während das Besoldungsdienstalter nach dem geltenden Besoldungsrecht grundsätzlich auf den Ersten eines Monats festgesetzt wird (§ 6 Abs. 1 BBesG), bleibt es in den hier angesprochenen Fällen nach dem bisherigen Recht, wie vorstehend ausgeführt, in aller Regel auf einen anderen Tag als den Monatsersten festgesetzt. Dadurch wird die Tatsache der disziplinaren Bestrafung des Beamten weiteren Personen als denjenigen, die Einblick in die Personal- und Disziplinarstrafakten haben, bekannt. Dies entfällt in Zukunft. Für die Beamten, die vor dem Inkrafttreten der Novelle rechtskräftig mit Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt bestraft worden sind, ist eine Angleichung in Artikel III § 6 vorgesehen.

Auch die Regelung in Satz 2 bedeutet eine Verbesserung für den verurteilten Beamten. Nach geltendem Recht verbleibt er zwei Jahre in der Dienstaltersstufe, in die er zurückgestuft worden ist, und steigt dann in die nächsthöhere Dienstaltersstufe auf (DVO Nr. 2 Satz 3 zu § 102). Nach dem Entwurf steigt er dagegen zu dem Zeitpunkt in die nächsthöhere Dienstaltersstufe auf, zu dem er ohne die Disziplinarstrafe nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften aufgestiegen wäre oder hätte aufsteigen können, wenn er das Endgrundgehalt noch nicht erreicht hätte.

Absatz 6 ist infolge der Neueinführung der Disziplinarstrafe der Herabsetzung des Ruhegehalts eingefügt.

Zu Absatz 7

Satz 1 entspricht Absatz 1 Satz 1 a. F. Satz 2 war bisher in der DVO Nr. 1 Satz 2 enthalten; jedoch erscheint hierfür eine gesetzliche Vorschrift erforderlich.

Absatz 8 entspricht Absatz 1 Satz 2 a. F. unter Einbeziehung der Regelung für die Disziplinarstrafe der Herabsetzung des Ruhegehalts.

Eine Regelung über die Kürzung von Dienstbezügen bei Beamten, die Gebühren beziehen, ist jetzt in § 7 Abs. 4 enthalten (vgl. Nummer 8 zu Buchstabe d). Eine gesetzliche Vorschrift, wie in dem angesprochenen Falle die Kürzung zu vollstrecken ist, erscheint nicht erforderlich; dies kann in den Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Absatz 5 Satz 2 a. F. ist daher entbehrlich geworden.

Zu Nummer 115 (§ 103)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bezieht sich auf die Vollstreckung der Kosten des förmlichen und des nichtförmlichen Verfahrens. Eine entsprechende Bestimmung war bislang in den Kostenvorschriften (§ 97 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 2 Satz 3 a. F.) enthalten; sie gehört aber rechtssystematisch in die Vollstreckungsvorschriften.

Zu Absatz 2

Die Beitreibung von Geldbeträgen muß ihre Grundlage im Gesetz selbst finden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 116 (§ 103 a)

Gegen die Regelung sind vielfach Bedenken dahin geltend gemacht worden, daß eine Tilgung von Disziplinarstrafen gegen den Grundsatz der Vollständigkeit der Personalakten verstoße (vgl. § 90 Satz 1 BBG) und eine zutreffende Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des beschuldigten Beamten nicht gewährleistet sei. Diese Bedenken erscheinen begründet. Ihnen könnte Rechnung getragen werden, wenn einem Vorschlag gefolgt würde, der an Stelle der Tilgung durch einen Vermerk in den Personalakten sicherstellt, daß die in Betracht kommende Bestrafung dem Beamten nicht mehr zum Nachteil gereichen darf. Mit Rücksicht darauf, daß der Bundestag erst durch das Gesetz vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1361) die Tilgungsvorschrift in die BDO aufgenommen hat, ist davon abgesehen worden, eine solche grundlegende Änderung der Vorschrift vorzunehmen. Gleichwohl bedarf sie in mehrfacher Hinsicht einer Neuformulierung.

Zu Absatz 1

Um sicherzustellen, daß eine getilgte Disziplinarstrafe dem Beamten nicht zum Nachteil gereicht, sollen die über die Bestrafung entstandenen Vorgänge aus den Personalakten entfernt werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 soll klarstellen, daß die Tilgungsfrist mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarstrafe zu laufen beginnt; andernfalls wäre nicht ausgeschlossen, daß eine Disziplinarstrafe schon getilgt werden müßte, bevor über ihren Bestand eine endgültige Entscheidung getroffen ist. Für den Fall, daß der Beamte während der Laufzeit der Tilgungsfrist erneut disziplinar oder gerichtlich bestraft wird, bestimmt Satz 1 ferner, daß mit der Unanfechtbarkeit der genannten Strafen die Tilgungsfrist von neuem zu laufen beginnt.

Diese Folge ist aber nur an Bestrafungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens geknüpft, denn von diesen Strafen erhält der Dienstherr stets Kenntnis. Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, daß die neue Disziplinarstrafe oder gerichtliche Strafe später aufgehoben wird. Die Tilgungsfrist gilt in diesem Falle als nicht unterbrochen.

Zu Absatz 3

Ein Aufschub der Tilgung erscheint geboten, solange gegen einen Beamten der Verdacht einer erheblichen Straftat oder eines Dienstvergehens besteht und dieserhalb Ermittlungen angestellt werden oder ein Verfahren eingeleitet ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt abweichend von § 42 b WDO, daß der Beschuldigte sich bereits nach Ablauf der Tilgungsfrist disziplinar als unbestraft bezeichnen kann und Auskünfte über die Tat und die Strafe verweigern darf.

Zu Nummer 117 (§ 104)

Zu Absatz 1

Die derzeitige Fassung des Satzes 1 entspricht nicht genau dem Artikel 60 Abs. 2 des Grundgesetzes, nach dem das Begnadigungsrecht dem Bunde zusteht und durch den Bundespräsidenten lediglich ausgeübt wird. Dem trägt die Neufassung Rechnung. Die Änderung des Satzes 2 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Absatz 2

Die vorgesehene Ergänzung entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 162 Abs. 2 BBG).

Zu Nummer 118

Siehe Begründung zu Nummer 104

Zu Nummer 119 (§ 105)

§ 105 Abs. 1 bis 3 a. F. ist auf § 73 Abs. 2, §§ 163 und 165 Abs. 3 BBG abgestellt. Danach haben die Disziplinargerichte in diesen Fällen die Entscheidungen des Dienstvorgesetzten über den Verlust von Dienstbezügen bzw. der obersten Dienstbehörde über den Verlust von Versorgungsbezügen nachzuprüfen. Nach Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist streitig geworden, ob durch dessen § 126 insoweit § 105 BDO abgeändert worden sei. Darüber sind inzwischen unterschiedliche gerichtliche Entscheidungen ergangen. Eine gesetzliche Klarstellung ist deshalb erforderlich. In Übereinstimmung mit den inzwischen ergangenen gesetzlichen Regelungen der Landesdisziplinarordnungen wird an der Zuständigkeit der Disziplinargerichte festgehalten. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich des § 165 Abs. 3 BBG. Nach dieser Vorschrift kann einem Versorgungsberechtigten, der den in § 165 Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt, die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Im Gegensatz zu den Witwen und Waisen, die der gleichen Verpflichtung nicht nachkommen, war bislang für die Ruhestandsbeamten, wie sich aus § 105 Abs. 1 Satz 1 a. F. ergibt, die Zuständigkeit der Disziplinargerichte gegeben. Diese unterschiedliche Regelung ist nicht gerechtfertigt, zumal die schuldhafte Verletzung der in § 165 Abs. 3 genannten Anzeigepflicht durch den Ruhestandsbeamten nicht zu den verfolgbaren nachdienstlichen Verfehlungen rechnet. Infolgedessen sieht Absatz 1 in den Fällen des § 165 Abs. 3 BBG nicht mehr die Zuständigkeit der Disziplinargerichte vor.

Die verfassungsrechtlichen Vorschriften entsprechen der bisherigen Regelung in § 105 Abs. 1 bis 3 a. F. Einer Regelung über die im Antragsverfahren entstehenden Kosten, die bislang in § 105 Abs. 2 a. F. getroffen war, bedarf es an dieser Stelle nicht mehr, da sämtliche Kostenbestimmungen jetzt in Abschnitt VI zusammengefaßt sind und § 99 Abs. 3 sowie § 100 Abs. 3 entsprechende Vorschriften enthalten. Wegen der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 15 vgl. die Begründung zu Nummer 18.

Zu Nummer 120 (§ 105 a)

Die Vorschrift sieht ebenso wie § 105 Abs. 4 a. F. ein gerichtliches Verfahren bei Bestehen eines Streites über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinarentscheidung vor. Der Antrag auf Entscheidung des Disziplinargerichts ist wie bislang innerhalb einer zweiwöchigen Ausschlußfrist nach Entscheidung der zuständigen Behörde zu stellen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die zuständige Behörde verpflichtet, in den Fällen des Absatzes 1 einen schriftlichen Bescheid zu erteilen und zuzustellen. Die Regelung des Absatzes 3, wonach der Antrag auf Entscheidung des Disziplinargerichts auch dann zulässig ist, wenn ein schriftlicher Bescheid ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten erteilt wird, dient dem Interesse des Beschuldigten. Für die Fälle des Absatzes 2 erübrigt sich eine entsprechende Regelung.

Die Vorschrift des Absatzes 2, die mit Ausnahme des in Bezug genommenen und neu eingefügten

§ 82 Abs. 3 dem geltenden Recht entspricht, dient der Klarstellung.

Zu Nummer 121 (§ 106)

Nach § 106 a. F. dauert ein nach § 73 Abs. 3 BBG begründeter Verlust der Dienstbezüge bis zu dem Zeitpunkt fort, in dem der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Es erscheint ungerechtfertigt, die Dauer des vollständigen Verlustes der Dienstbezüge davon abhängig zu machen, ob die Feststellung durch den Dienstvorgesetzten früher oder später getroffen wird. Vielmehr kann es nur darauf ankommen, zu welchem Zeitpunkt der Beamte den Dienst wieder aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. § 106 n. F. stellt daher im Interesse des Beamten auf diesen Zeitpunkt ab. Im Gegensatz zu der bisherigen Fassung ist die Feststellung nicht durch den Dienstvorgesetzten, sondern durch die Einleitungsbehörde zu treffen, weil diese die vorläufige Dienstenthebung vornimmt und auch über die Einbehaltung der Dienstbezüge (§ 79) zu entscheiden hat.

Zu Nummer 122

Siehe Nummer 104. Die Umstellung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 123 (§ 107)

Gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ist ein förmliches Disziplinarverfahren nicht zulässig, da die Angehörigen dieser Beamtenkategorien vom Dienstherrn nach §§ 31, 32 BBG bzw. § 9 BPolBG entlassen werden können. Soll die Entlassung aber wegen eines Dienstvergehens stattfinden, so wird im Interesse einer unparteiischen Klärung der erhobenen Beschuldigungen wie bisher die Durchführung einer Untersuchung als Voraussetzung der Entlassung vorgeschrieben. Die Anordnung der Untersuchung ist auch weiterhin Voraussetzung für eine vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung der Dienstbezüge (Unterhaltszuschüsse).

Im Gegensatz zu der gegenwärtigen Regelung können aber auch Beamte auf Probe oder auf Widerruf die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts über die Aufrechterhaltung der genannten Anordnungen beantragen. Das folgt aus der entsprechenden Anwendung des neu gefaßten § 81 Abs. 3 (vgl. die Begründung zu Nr. 90). Da es sich nicht um ein förmliches Disziplinarverfahren handelt, ist der Bundesdisziplinaranwalt nicht zu beteiligen.

Nach Absatz 2 und 3 sollen Beamte auf Widerruf und auf Probe auch zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Reinigung vom Verdacht eines Dienstvergehens den übrigen Beamten gleichgestellt werden.

Zu Nummer 124

Zur Überschrift

Die Änderung ergibt sich aus Nummer 104 sowie dem Wegfall der §§ 108 bis 110 und ist im übrigen nur redaktionell.

Zu § 111

Die Vorschrift stellt klar, daß die Bestimmung der Dienstvorgesetzten durch Rechtsverordnung erfolgen muß. Im übrigen sind die Änderungen redaktionell.

Zu § 111 a

Die Wehrdisziplinarordnung enthält Vorschriften über die Kürzung des Ausgleichs (§ 49 Abs. 2 Satz 3), über den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs (§ 49 Abs. 4 Satz 1), über eine Auszahlungssperre (§ 60 Abs. 1 Satz 2) und über die Aberkennung des Anspruchs auf Berufsförderung (§ 49 Abs. 2 Satz 4). Im Bund sind im geltenden Recht für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, für Polizeivollzugsbeamte im Ruhestand sowie für frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf entsprechende Vorschriften nicht vorhanden. Ihre Einführung erscheint gerechtfertigt, für die zuletzt genannte Gruppe besonders auch mit Rücksicht auf die in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Einbeziehung der Übergangsgebührnisse und Unterhaltsbeiträge.

Zu § 112

Absatz 1 ist aus den Absätzen 1 und 2 a. F. zusammengezogen.

Absatz 2 entspricht Absatz 3 a. F.

Zu Nummer 125

Siehe Nummer 104.

Zu Nummer 126 (§ 114)

Die bisherige Vorschrift ist durch die Eingliederung des Bundesdisziplinarhofs in das Bundesverwaltungsgericht gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 127 (§ 120)

Zu Absatz 1

Eine allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, wie sie Absatz 1 a. F. vorsieht, erscheint im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG unzulässig. Soweit ihr Erlaß in Frage kommt, ist dies jeweils im Gesetz gesagt. Absatz 1 n. F. regelt daher nur den Erlaß von Verwaltungsvorschriften.

Zu Absatz 2

Für diese Regelung wird der Erlaß einer Rechtsverordnung vorgeschrieben.

Artikel II

Zu § 1

Nummer 1 bis 3

Die Vorschriften berücksichtigen die neuen Bezeichnungen der Disziplinargerichte.

Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der zu streichende Satz ist gegenstandlos geworden, da Fälle dieser Art nicht mehr vorkommen.

Zu Buchstabe b

Artikel 14 des Dienststrafrechtsänderungsgesetzes schreibt bisher zwingend vor, daß die Bezüge eines Beamten oder Ruhestandsbeamten, der von einem nichtdeutschen Gericht zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, in voller Höhe als einbehalten gelten, wenn wegen desselben Sachverhalts das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Höchststrafe gegen ihn eingeleitet wird. Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, in besonderen Härtefällen die Einbehaltung der Bezüge anderweitig zu regeln, wie es für den vergleichbaren Fall des Artikels 14 a des Dienststrafrechtsänderungsgesetzes schon jetzt bestimmt ist. Zusätzlich soll der Beschuldigte entsprechend der Vorschrift des § 81 Abs. 3 n. F. die Möglichkeit haben, die Entscheidung des Gerichts anzurufen, sobald die Einbehaltung der Bezüge angeordnet ist.

Zu Buchstabe c

Die wegfallenden Worte sind sinnwidrig.

Nummer 5

Im Interesse einer gleichen Behandlung sollen die Vorschriften über die Anrufung des Gerichts bei Einbehaltung von Bezügen an die Regelung des Artikels 14 Abs. 1 Satz 3 angeglichen und die bisherige einschränkende Vorschrift des Artikels 14 a Abs. 2 gestrichen werden.

Zu § 2

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 11 BDO.

Zu § 3

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung der §§ 36 und 37 BDO.

Zu § 4

Die Änderungen der WDO ergeben sich aus der Eingliederung des Bundesdisziplinarhofs in das Bundesverwaltungsgericht. Der Entwurf beschränkt sich auf die Änderungen der WDO, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind.

Zu § 5

Nach § 102 Abs. 1 Satz 2 RHO darf der Bundesrechnungshof die Befolgung seiner im Rahmen des § 102 Abs. 1 Satz 1 getroffenen Verfügungen notfalls durch Strafen innerhalb eines näher bezeichneten Strafrahmens sichern und etwaige Unangemessenheiten bei der Erledigung seiner Erlasse rügen. Die verhängten Strafen sind auf Ersuchen des Bundesrechnungshofes von dem zuständigen Bundesminister einzuziehen. Bestimmungen über die Anfechtbarkeit derartiger Strafverfügungen sind in der Reichshaushaltsordnung nicht enthalten. Da die nach § 102 Abs. 1 RHO festgesetzten Strafen weitgehend den Charakter von Disziplinarstrafen haben, müßten sie der disziplinargerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Von einer entsprechenden Ergänzung des Gesetzes wird jedoch abgesehen, da der Bundesrechnungshof von der ihm zustehenden Strafbefugnis bislang keinen Gebrauch gemacht hat und der Aufrechterhaltung der Bestimmung keine Bedeutung beimißt. Die Vorschriften sollen daher gestrichen werden.

Zu § 6

Nach dem geltenden Recht ist die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen den Präsidenten des Bundesrechnungshofes nicht möglich, da eine für ihn zuständige oberste Dienstbehörde, die einen entsprechenden Antrag bei dem Dienstgericht des Bundes stellt (§ 63 Abs. 2 DRiG), nicht vorhanden ist. Auch im Prüfungsverfahren fehlt die zuständige oberste Dienstbehörde, die das Antragsrecht gemäß § 66 Abs. 3 DRiG ausübt. Diese Lücken werden durch die Ergänzung des § 11 a Abs. 1 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes geschlossen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel I Nr. 33 (§ 29) verwiesen.

Die dem Amt des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zukommende besondere Bedeutung läßt es geboten erscheinen, das Antragsrecht in diesem Falle dem Bundeskanzler zu übertragen.

Zu § 7

Die Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) werden durch die Eingliederung des Bundesdisziplinarhofs in das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 51) erforderlich.

Im einzelnen

Zu Nummer 1

Die Regelung in Halbsatz 2 war bisher in § 58 Abs. 1 Satz 2 WDO enthalten.

Zu Nummer 2

Absatz 2 führt die beim Bundesverwaltungsgericht künftig bestehenden einzelnen Senatsgruppen besonders auf.

Absatz 4 soll sicherstellen, daß im Präsidium alle Senatsgruppen vertreten sind.

Absatz 5 übernimmt die bisher in § 58 Abs. 2, 3 Satz 2 WDO über die Wehrdienstsenate enthaltenen Vorschriften. Darüber hinaus wird die Rechtslage bei dem Wechsel eines Richters zwischen den Wehrdienstsenaten und den übrigen Senaten des Bundesverwaltungsgerichts klargestellt.

Absatz 6 bildet eine Ergänzung des § 61 des Deutschen Richtergesetzes.

Zu Nummer 3

Die Verschiedenartigkeit des Aufgabenbereichs der Verwaltungsrechtssenate sowie der Beamtendisziplinar- und der Wehrdienstsenate macht die Bildung zweier Großer Senate erforderlich, die in den in § 11 a Abs. 3 bezeichneten Divergenzfällen als Vereinigte Große Senate zusammentreten. Die beiden Großen Senate dienen ebenso wie die Vereinigten Großen Senate, wie sich aus dem neu eingefügten § 11 a VwGO ergibt, der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Zu Nummer 4

Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 ist eine sinngemäße Übernahme der Regelung des bisherigen § 42 Abs. 2 Satz 2 BDO.

Zu Absatz 5 vgl. § 138 Abs. 2 GVG.

Zu Nummer 5

Die Neufassung ist erforderlich, um klarzustellen, daß die Zuständigkeit des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht sich nicht auf Verfahren im Zuständigkeitsbereich des bisherigen Bundesdisziplinarhofs erstreckt.

Zu Nummer 6

Nach bisherigem Recht brauchen die Mitarbeiter des höheren Dienstes beim Oberbundesanwalt nicht die Befähigung zum Richteramt zu haben (vgl. § 122 DRiG). Tatsächlich wurden jedoch diese Voraussetzungen von den Mitarbeitern des höheren Dienstes beim Oberbundesanwalt stets erfüllt. Die Rechtsänderung wird jedoch notwendig, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Mitarbeiter des höheren Dienstes beim Oberbundesanwalt und beim Bundesdisziplinaranwalt gleichzugestalten.

Zu § 8

Die Änderung zu Nummer 1 ergibt sich aus der Errichtung des Bundesdisziplinargerichts. Die Änderungen zu Nr. 2 folgen aus der Eingliederung des Bundesdisziplinarhofs in das Bundesverwaltungsgericht.

Zu § 9

Die Änderungen ergeben sich aus der Bildung des Bundesdisziplinargerichts und aus der Eingliederung des Bundesdisziplinarhofs in das Bundesverwaltungsgericht. Auch im Präsidialrat beim Bundesverwaltungsgericht sollen ebenso wie im Präsidium Richter sämtlicher Senatsgruppen vertreten sein, um in jedem Falle die Abgabe einer fachkundlichen Stellungnahme des Präsidialrats vor der Wahl oder Ernennung neuer Richter zu gewährleisten (§§ 55, 57 DRiG).

Zu § 10

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung der §§ 35 und 36 bis 40 BDO.

Artikel III

Zu §§ 1, 5

Die Vorschriften sind wegen der Änderung der Gerichtsorganisation erforderlich.

Zu § 2

Nach der derzeitigen Rechtslage endet die zur Zeit laufende Amtszeit der Beamtenbeisitzer bei den Bundesdisziplinarkammern I bis XIII mit dem 10. Juni 1967, bei der Bundesdisziplinarkammer XIV mit dem 30. September 1969 und bei dem Bundesdisziplinarhof mit dem 31. Dezember 1967. Die Überleitungsvorschrift ist wegen der Neuregelung der Berufung von Beamtenbeisitzern (§ 36 Abs. 2 n. F.) erforderlich.

Zu § 3

Die Vorschrift soll wegen der Verschiedenartigkeit der Aufgaben der Verwaltungsrechtssenate und der Beamtendisziplinarsenate für einen begrenzten Zeitraum verhindern, daß ein Wechsel von richterlichen Mitgliedern zwischen diesen beiden Senatsgruppen durch einfachen Mehrheitsbeschluß vorgenommen werden kann.

Zu § 4

Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 ergeben sich aus der Eingliederung des Bundesdisziplinarhofs in das Bundesverwaltungsgericht.

Zu § 6

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 112 zu den Absätzen 4 und 5.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Beim Inkrafttreten des Gesetzes werden noch Verurteilte vorhanden sein, denen von den Disziplinargerichten Unterhaltsbeiträge auf Lebenszeit bewilligt worden sind. Es erscheint nicht vertretbar, diese Verurteilten schlechter zu stellen als Beamte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt werden.

Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles werden diese Verurteilten daher so gestellt wie solche, denen nach neuem Recht ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt wird. Der Verwirklichung dieser Gedanken dient die Regelung des Satzes 1.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles sollen diese Verurteilten wirtschaftlich so gestellt werden wie solche, die auf Grund der Nachversicherung beim Eintritt des Versicherungsfalles eine Rente erhalten. Für diesen Personenkreis wird daher die Entziehung des Unterhaltsbeitrages ausgeschlossen. Dagegen soll dessen Erhöhung zulässig bleiben, da die Unterhaltsbeiträge nach der Praxis der Disziplinargerichte im allgemeinen sehr knapp bemessen sind. Als Richtschnur soll dabei die Rente dienen, die der Verurteilte im Falle der Nachversicherung erhalten würde. Das Gericht hat nicht die genaue Rentenhöhe zu berechnen, sondern einen angemessenen Unterhaltsbeitrag zu bewilligen, der in etwa der Rente entspricht, die erfahrungsgemäß gewährt wird. War dem Verurteilten der Unterhaltsbeitrag entzogen worden, so soll er ihm nach Eintritt des Versicherungsfalles wieder gewährt werden, wobei ebenfalls die Rente als Richtschnur dient. Diesen Gedanken trägt die Maßgabe zu Nummer 1 Rechnung.

Die Rechtmäßigkeit der heutigen Verwaltungspraxis, nach der die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit eine Nachversicherung ausschließt, wird neuerdings im Schrifttum und auch von Bundes- und Landesressorts in zunehmendem Umfang in Zweifel gezogen. Eine höchstrichterliche Entscheidung dazu ist noch nicht ergangen. Sollte sich die Auffassung durchsetzen, daß die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit durch die Disziplinargerichte die Nachversicherung nicht ausschließt oder sollte die bisherige Praxis von der Rechtsprechung nicht anerkannt werden, ist also in diesen Fällen die Nachversicherung durchzuführen, so besteht für die Fortzahlung eines nach bisherigem Recht bewilligten Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit kein Bedürfnis, sobald die Rentenzahlungen aus der Nachversicherung einsetzen. Für diesen Fall ist das Erlöschen des Unterhaltsbeitrages vorgesehen. Diesen Gedanken trägt die Maßgabe zu Nummer 2 Rechnung.

Hinterbliebenen von Verurteilten kann nach der bisherigen Rechtslage und Rechtsprechung ein Unterhaltsbeitrag nur nach § 64 Abs. 5 a. F. für den Fall des Todes des Verurteilten oder nach § 96 Abs. 2 a. F. auf Antrag des Verurteilten, dagegen nicht nach dem Tode des Verurteilten auf ihren eigenen Antrag bewilligt werden. Eine solche Antragsmöglichkeit ist nun im Interesse des Hinterbliebenen durch die Maßgabe zu Nummer 3 vorgesehen.

Zu Absatz 2

Wie unter Nummer 75 dargelegt ist, führt das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz für Ruhestandsbeamte, die mit der Aberkennung ihrer Versorgungsrechte bestraft werden, die Nachversicherung ein. Diese Regelung gilt aber nur für Fälle, in denen die Verurteilung nach dem 30. Juni 1965 rechtskräftig wird (§ 10 Abs. 1 Buchstabe e des genannten Gesetzes). Es verbleiben demnach verurteilte frühere Ruhestandsbeamte, die nicht nachversichert werden können. Soweit diese einen vom Disziplinargericht bewilligten Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit beziehen, werden sie dem in Absatz 1 behandelten Personenkreis der mit der Höchststrafe bestraften aktiven Beamten gleichgestellt. Da für sie eine Nachversicherung nicht möglich ist, sie aber grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden sollen als die unter die neue Regelung fallenden Verurteilten, soll diesen Personen ein Unterhaltsbeitrag auch dann gewährt werden, wenn dies bisher unterblieben war, weil die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht gegeben waren.

Zu § 8

Wird ein durch Disziplinarurteil zur Höchststrafe Verurteilter nachversichert und hat er einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines Gnadenerweises erhalten, so könnte er nach Eintritt des Versicherungsfalles und Aufnahme der Rentenzahlungen in den ungerechtfertigten Genuß doppelter Bezüge kommen. Um dies zu vermeiden, ist die Anrechnung der auf der Nachversicherung beruhenden Renten auf die durch Gnadenerweis bewilligten Unterhaltsbeiträge vorgesehen. Die Regelung umfaßt auch Fälle, in denen der Verlust der Versorgungsansprüche eines Ruhestandsbeamten durch Strafurteil erfolgt ist.

Artikel IV, V, VI

Die Vorschriften enthalten eine Ermächtigung für den Bundesminister des Innern zur Bekanntmachung der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung, die Berlin-Klausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Kosten

Mehrkosten entstehen durch die im Entwurf vorgesehene Umwandlung der Stelle eines Verwaltungsgerichtsdirektors (A 15) in die Stelle eines Präsidenten des Bundesdisziplinargerichts (A 16) und durch die Schaffung neuer Stellen für Verwaltungsgerichtsräte (A13/A14) infolge der erweiterten Besetzung der Kammern (§ 37 Abs. 5). Es wird damit gerechnet, daß zwei Verwaltungsgerichtsräte erforderlich sein werden.

Andererseits verringern sich die Ausgaben infolge der Zusammenlegung des Bundesdisziplinarhofs mit dem Bundesverwaltungsgericht durch die Umwandlung der Stelle des Präsidenten des Bundesdisziplinarhofs (B 9) in die Stelle eines Senatspräsidenten beim Bundesverwaltungnsgericht (B 7). Durch die Zusammenlegung der beiden Gerichte werden weitere Verwaltungnsersparnisse erwartet. Schließlich werden sich Minderausgaben dadurch ergeben, daß nach § 82 Abs. 3 des Entwurfs auf die nach § 79 Abs. 1 einbehaltenen Dienstbezüge eines Beamten, der zu einer mittelschweren Disziplinarstrafe verurteilt wird, Einkünfte aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit angerechnet werden sollen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

Einmalige Ausgaben
(für zwei Verwaltungsgerichtsräte, geschätzt)

Erstausstattung für Bürozimmer	2 000 DM
Umzugskosten	3 000 DM
Trennungsentschädigung	4 000 DM
	9 000 DM

Laufende Ausgaben

1. Unterschied im Grundgehalt zwischen BesGr A 16 und A 15	4 118 DM
2. Dienstbezüge für zwei Verwaltungsgerichtsräte (BesGr A 14, 9. Dienstaltersstufe, Ortsklasse S, verheiratet, 1 Kind)	47 431 DM
3. Reisekosten für zwei Verwaltungsgerichtsräte	4 000 DM
4. Beihilfen	400 DM
	55 949 DM

Minderausgaben

1. Unterschied zwischen BesGr B 9 und B 7	9 235 DM
2. Verwaltungsersparnisse durch Zusammenlegung von Bundesverwaltungsgericht und Bundesdisziplinarhof (geschätzt)	3 000 DM
3. Minderausgaben gemäß § 82 Abs. 3 (geschätzt)	5 000 DM
	17 235 DM
Laufende Ausgaben insgesamt	38 714 DM
oder rund	39 000 DM